KammerMitteilungen

Informationen und offizielle Verlautbarungen

Rechtsanwaltskammer Düsseldorf
Körperschaft des öffentlichen Rechts

13. Jahrgang · Nr. 4
31.12.2017· S. 163–196
PVSt 68037

Aus dem Inhalt

163 Editorial

Wortwechsel

165 Interview mit dem Vizepräsidenten des Finanzgerichts Düsseldorf Harald Junker

Aufsatz

167 Sicher digital
Analoges Recht für eine digitale Gesellschaft – Funktioniert das?
(Von RA Dr. Volker Schumacher)

Das aktuelle Thema

171 Verschärfung des Geldwäschegesetzes – Teil 2
(Von RA Thiemo Jeck)

Berichte und Bekanntmachungen

174 Wechsel an der Spitze des Anwaltsgerichts

174 Automatisiertes Mahnverfahren – Ausdehnung der Nutzungsverpflichtung

175 Vorstand tagt zukünftig im Alfred-Ulrich-Saal

176 Rechtsanwaltskammer erweitert Angebot von Online-Fortbildung

177 Informationen zu geplanten Weiterentwicklungen am beA

178 153. Hauptversammlung der BRAK in Münster

Die Kammer rät

180 Das beA für Syndikusrechtsanwälte – Was Sie unbedingt tun sollten …
(Von RA Thiemo Jeck)

Neues aus Gesetzgebung und Berufspolitik

182 Elektronischer Rechtsverkehr-Verordnung tritt in Kraft

182 Neuregelung des Schutzes von Geheimnissen bei der Mitwirkung Dritter an der Berufsausübung veröffentlicht

Meldungen aus Brüssel

183 Arbeitsprogramm 2018 der EU-Kommission

183 PANA-Ausschuss fordert keine Abschaffung der anwaltlichen Selbstverwaltung

Mit Veranstaltungskalender 2018

www.rechtsanwaltskammer-duesseldorf.de

ottoschmidt

NEU: Der Manager für Ihre Rechtsabteilung.

Das neue Formularbuch

bietet ein völlig neu- und einzigartiges Kompendium für das nachhaltige Management und die erfolgreiche Arbeit der **Rechtsabteilung.** Von den eingehend kommentierten **Formularen, Mustern** und **Checklisten** profitieren Legal Manager und Inhouse-Juristen in Unternehmen jeder Branche und jeder Größe. Die juristischen und unternehmerischen Grundlagen ihrer Tätigkeit werden in ausführlichen **Anmerkungen** eingehend und auf aktuellem Stand erläutert.

Alles drin

- Berufsrecht
- Arbeitsvertrag
- Altersvorsorge und Berufsunfähigkeit
- Versicherungsverträge
- Strategie
- Aufbau-, und Ablauforganisation
- Personal
- Ressourcen (Planung und Verwaltung)
- Knowledge-Management
- Informations- und Kommunikationstechnologie – ICT
- Risiko-Management
- Intellectual Property Rights – IPR
- Konflikt-Management (intern, extern, gerichtlich und außergerichtlich)
- Corporate Governance

Die Herausgeber

sind Christoph H. **Vaagt,** Rechtsanwalt, Mediator und Unternehmensberater, und Dr. Wolf-Peter **Groß,** Rechtsanwalt, Wirtschaftsmediator und Führungskräfte-Coach. Das weitere Autorenteam besteht ebenfalls aus Rechtsanwälten, Unternehmensjuristen, Legal Managern und Geschäftsführern, die über jahrelange Praxiserfahrung im Aufbau und in der Organisation von Rechtsabteilungen verfügen.

Beck'sches Formularbuch für die Rechtsabteilung
2017. XX, 726 Seiten.
In Leinen mit Formularen zum Download € 169,–
ISBN 978-3-406-69168-3

Mehr Informationen:
www.beck-shop.de/bjhtc

Erhältlich im Buchhandel oder bei: **beck-shop.de** | Verlag C.H.BECK oHG · 80791 München | kundenservice@beck.de | Preise inkl. MwSt. | 167271

C.H.BECK

Informationen
und offizielle
Verlautbarungen

KammerMitteilungen

Rechtsanwaltskammer Düsseldorf
Körperschaft des öffentlichen Rechts

13. Jahrgang
Nr. 4
31.12.2017

Inhaltsverzeichnis

Editorial

beA – Next Level
(Von RA Dr. Martin Abend) 163

Wortwechsel

Interview mit dem Vizepräsidenten des Finanzgerichts Düsseldorf Harald Junker 165

Aufsatz

Sicher digital
Analoges Recht für eine digitale Gesellschaft – Funktioniert das?
(Von RA Dr. Volker Schumacher) 167

Das aktuelle Thema

Verschärfung des Geldwäschegesetzes – Teil 2
(Von RA Thiemo Jeck) 171

Berichte und Bekanntmachungen

Veranstaltung zur Digitalisierung von Unternehmen 174
Wechsel an der Spitze des Anwaltsgerichts 174
Automatisiertes Mahnverfahren – Ausdehnung der Nutzungsverpflichtung 174
Vorstand tagt zukünftig im Alfred-Ulrich-Saal 175
BRAK nimmt zur Evaluierung des Mediationsgesetzes Stellung 175
Bezeichnung eines Verfahrensverlaufs als „Musikantenstadl“ zulässig 176
Rechtsanwaltskammer erweitert Angebot von Online-Fortbildung 176
Betriebskosten zehren die Hälfte des Kanzleiumsatzes auf 176
Statistisches Berichtssystem für Rechtsanwälte 177
Informationen zu geplanten Weiterentwicklungen am beA 177
Hinweise zum neuen Datenschutzrecht 177
Vorsicht bei der Übermittlung von Schriftsätzen per E-Mail 178
153. Hauptversammlung der BRAK in Münster 178
6. Düsseldorfer Anwaltsessen 179
Achtes duales anwaltsorientiertes Praktikumsprogramm 179

Die Kammer rät

Das beA für Syndikusrechtsanwälte – Was Sie unbedingt tun sollten …
(Von RA Thiemo Jeck) 180

Neues aus Gesetzgebung und Berufspolitik

Gesetz zur Erweiterung der Medienöffentlichkeit verkündet 182
Elektronischer Rechtsverkehr-Verordnung tritt in Kraft 182
Neuregelung des Schutzes von Geheimnissen bei der Mitwirkung Dritter an der Berufsausübung veröffentlicht 182

Meldungen aus Brüssel

Bericht des EU-Parlaments zur Umsetzung der Mediationsrichtlinie 183
Arbeitsprogramm 2018 der EU-Kommission 183
Neufassung des Handbuchs zum Europäischen Haftbefehl 183
PANA-Ausschuss fordert keine Abschaffung der anwaltlichen Selbstverwaltung 183
Einrichtung eines internationalen Investitionsgerichtshofes 184

Rechtsprechungsübersicht

Anwaltsrecht/Berufsrecht 185
Arbeitsrecht 186
Bau- und Architektenrecht 186

Erbrecht 186
Familienrecht 187
Gebührenrecht/Kostenrecht 188
Handels- und Gesellschaftsrecht 190
Insolvenzrecht 191
Recht der freien Berufe 191
Verfahrensrecht 192
Verkehrsrecht 192
Vertragsrecht 192
Wettbewerbsrecht 193

Veranstaltungshinweise
Kammerveranstaltungen 2018 194

Personalnachrichten 195

Im nächsten Heft:

Jahresbericht 2017

Impressum

KammerMitteilungen

Informationen und offizielle Verlautbarungen der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf.

Herausgeber: Rechtsanwaltskammer Düsseldorf (Freiligrathstr. 25, 40479 Düsseldorf, Tel. 0211-495020, Telefax 0211-4950228, E-Mail: info@rechtsanwaltskammer-duesseldorf.de, Internet: www.rechtsanwaltskammer-duesseldorf.de

Schriftleitung: Rechtsanwalt Thiemo Jeck, Hauptgeschäftsführer der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf (Adresse wie oben).

Verlag: Verlag Dr. Otto Schmidt KG, Gustav-Heinemann-Ufer 58, 50968 Köln, Tel. 0221-93738-997 (Vertrieb/Abonnementsverwaltung), Telefax 0221-93738-943 (Vertrieb/Abonnementsverwaltung), E-Mail: info@otto-schmidt.de.

Konten: Sparkasse KölnBonn IBAN DE87 3705 0198 0030 6021 55; Postbank Köln IBAN DE40 3701 0050 0053 9505 08.

Erscheinungsweise: vierteljährlich

Bezugspreise: Den Mitgliedern der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf werden die KammerMitteilungen im Rahmen der Mitgliedschaft ohne Erhebung einer besonderen Bezugsgebühr zugestellt. Jahresabonnement 59,80 € (zzgl. Zustellgebühr); Einzelheft 16,80 € (zzgl. Versandkosten). In diesen Preisen ist die Mehrwertsteuer mit 6,54 % (Steuersatz 7 %) enthalten. Kündigungstermin für das Abonnement 6 Wochen vor Jahresschluss.

Anzeigenverkauf: sales friendly Verlagsdienstleistungen, Pfaffenweg 15, 53227 Bonn; Telefon (0228)97898-0; Fax (0228)97898-20; E-Mail: media@sales-friendly.de. Gültig ist die Preisliste Nr. 11 vom 1.1.2015.

Auflage dieser Ausgabe: 13.400 Exemplare

Druck: L.N. Schaffrath DruckMedien GmbH & Co. KG, Geldern

Urheber- und Verlagsrechte: Die Zeitschrift sowie alle in ihr enthaltenen einzelnen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Das gilt auch für Entscheidungen und deren Leitsätze, wenn und soweit sie redaktionell bearbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlags. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherungen und Verarbeitungen in elektronischen Systemen.

ISSN 1614-8843

Kammerversammlung bitte vormerken!

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

bitte reservieren Sie schon jetzt Zeit
für die nächste Kammerversammlung,
die stattfindet am

Mittwoch, dem 25.4.2018,
16.00 Uhr.

Der Veranstaltungsort wird in der Einladung zur
Kammerversammlung bekannt gegeben.

Starten Sie von der Pole Position.

Zöller **ZPO** Zivilprozessordnung
Begründet von Dr. Richard Zöller. Bearbeitet von Prof. Dr. Christoph Althammer, VorsRiKG Christian Feskorn, RA und Notar a.D. Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhold Geimer, Prof. Dr. Reinhard Greger, RiAG a.D. Kurt Herget, PräsLG Dr. Hans-Joachim Heßler, StellvDirAG Dr. Arndt Lorenz, PräsOLG Clemens Lückemann, RiOLG Dr. Hendrik Schultzky, VPräsLG Dr. Mark Seibel, RiOLG Dr. Gregor Vollkommer. 32., neu bearbeitete Auflage 2018, 3.296 Seiten Lexikonformat, gbd. 169,– €.
ISBN 978-3-504-47023-4

Das Werk online:
www.otto-schmidt.de/zpo-modul
www.juris.de/pmzpoprem

Online Probe lesen und bestellen!
Sack.de

Der Startplatz für Ihren Erfolg ist gesichert, denn die 32. Auflage des *Zöller* ist jetzt lieferbar. Der rotblaue Bolide besticht wie immer durch seine Informationsstärke und seine überlegenen Argumente. Das gibt Ihnen den Vorsprung, den Sie benötigen, um in jedem Verfahrensschritt die Pole Position zu behaupten.

In der Neuauflage sind die Gesetzesänderungen der gesamten 18. Legislaturperiode rechtssicher und bis aufs I-Tüpfelchen perfekt eingearbeitet: von der EU-Kontenpfändung über die Spezialisierung von Spruchkörpern und den elektronischen Rechtsverkehr bis zu den Neuerungen beim Sachverständigenbeweis – den *Zöller*-Autoren und ihrem hundertprozentigen Einsatz sei Dank. Anders gesagt, es gibt auch jetzt nur eine richtige Entscheidung – den rechtzeitigen Griff zum Standardkommentar zur ZPO.

Leseprobe und Infos unter **www.otto-schmidt.de/zpo32**

ottoschmidt

Editorial

beA – Go to the next Level!

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

seit November 2016 können wir das beA zur digitalen, Ende-zu-Ende verschlüsselten Kommunikation mit Gerichten und Kollegen nutzen, inzwischen auch für die digitale Korrespondenz mit Bürgern und Unternehmen, also mit unseren Mandanten. Seit Januar 2017 ist das Schutzschriftenregister über beA erreichbar, weitere Justizregister und -portale, wie das beN der Notare und beBPo der Behörden folgen. Der Bund und die Länder sind dabei, ein einheitliches Akteneinsichtsportal einzuführen.

Dr. Martin Abend

Die Nutzung des beA zur digitalen, einfachen und sicheren Kommunikation war bisher freiwillig. In wenigen Wochen brechen neue Zeiten an: **Ab 1. Januar 2018 wird der elektronische Rechtsverkehr bundesweit eröffnet sein.** Kein Bundesland machte von der im Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vorsorglich vorgesehenen „opt-out-Möglichkeit" Gebrauch, die Eröffnung des elektronischen Rechtsverkehrs beim Zugang zu seinen Gerichten noch länger zu verschieben. Der bisherige „Flickenteppich" beim ERV in Deutschland wird dann verschwunden sein.

Für uns Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte gilt dann aber auch die sogenannte **passive Nutzungspflicht**: Das bedeutet, daß wir Sendungen in das für jeden von uns bereits empfangsbereit eingerichtete beA entgegennehmen und daher den Eingang in unserem beA ebenso überwachen müssen wie Eingänge im Kanzleibriefkasten, am Telefax oder unter der E-Mail-Adresse der Kanzlei. Soweit noch nicht geschehen, wird es also höchste Zeit, sich bis zum 31. Dezember 2017 bei seinem beA erstmalig zu registrieren und sich eine Routine zu seiner Nutzung anzueignen, mindestens, was das Entgegennehmen, das „Herunterladen" und die technische Weiterverarbeitung von eingegangenen Nachrichten in der Kanzlei angeht.

Um ins beA einzusteigen, gibt es einige Dinge, die wir in unseren Kanzleien erledigen müssen: Wir müssen rechtzeitig die notwendige Technik anschaffen, den Umgang mit Scanner, Kartenlesegerät etc. ausprobieren bzw. unseren Mitarbeitern die Kenntnisse dazu verschaffen und Gelegenheit zur Übung geben, Berechtigungs- und Vertretungskonzepte erarbeiten, intern dokumentieren und in den beA der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte der Kanzlei auch anlegen, die Abläufe für ein- und ausgehende digitale Post überprüfen und gegebenenfalls anpassen, das Anbringen von Signaturen, insbesondere der qualifizierten elektronischen Signatur des Rechtsanwalts erlernen und üben und am besten mit der digitalen Korrespondenz über das beA zu Übungszwecken zusammen mit seinen Mitarbeitern noch vor dem 1. Januar 2018 beginnen.

Was ist dazu notwendig? Eine Internetverbindung, ein Computer mit Windows, Mac OS X oder Linux, Kartenlesegeräte und beA-Karten für Berufsträger und Kanzleipersonal, die Schlüssel zum Postfach, und natürlich die sogenannte beA Client Security, zu finden unter https://www.bea-brak.de. Das sind die Minimalvoraussetzungen. Doch mit dem Beginn der passiven Nutzungspflicht des beA sollten Sie sich auch Gedanken über die Einführung der digitalen Aktenführung in Ihrer Kanzlei machen, vielleicht über eine vollständig elektronisch organisierte Kanzlei.

In vielen Kanzleien kommt bereits Kanzleisoftware zum Einsatz. Es ist davon auszugehen, dass in Kürze beA auch über die einschlägigen Kanzleisoftwareprodukte ansteuerbar sein werden. Einige Anbeiter haben bereits Produkte mit beA-Integration auf dem Markt, andere folgen.

Wie geht es weiter?

Ab sofort stehen die beA für Syndikusrechtsanwälte zur Verfügung stehen. Ab nächstes Jahr werden beA auch für weitere Kanzleien eines Rechtsanwalts möglich sein. Ebenfalls ab Januar 2018 werden wir elektronische Empfangsbekenntnisse an Gerichte übermitteln und notfalls auch ohne qualifiziert elektronische Signatur an Gerichte wirksam senden können, allerdings nur, wenn wir Rechtsanwälte selbst senden und nicht etwa über unsere zuverlässigen, stets gut geschulten und überwachten Mitarbeiter. Dies ist aber ebenso haftungsträchtig, wie in der „Papierwelt" der Einwurf eines fristwahrenden Schriftsatzes bei Gericht durch den Rechtsanwalt selbst.

Die Bundesrechtsanwaltskammer wird sich weiter dafür einsetzen, dass der Gesetzgeber endlich die Voraussetzungen dafür schafft, beA auch den Rechtsanwaltskapitalgesellschaften selbst einrichten zu dürfen. Dafür sind diese Mitglieder der Rechtsanwaltskammern zunächst in die gesetzlichen Rechtsanwaltsregister einzu-

tragen. Bisher lehnte der Gesetzgeber dies noch ab. Rechtsanwaltskapitalgesellschaften senden und empfangen im elektronischen Rechtsverkehr daher nach wie vor über die beA ihrer anwaltlichen Geschäftsführer.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, die Zeit bis zum 1. Januar 2018 wird knapp. Geben Sie Ihren Mitarbeitern und sich rechtzeitig und ausreichend Gelegenheit zum Erwerb der notwendigen Routine beim Umgang mit dem beA.

Mit besten kollegialen Grüßen

Dr. Martin Abend
Vizepräsident der Bundesrechtsanwaltskammer

Rechtsanwaltskammer Düsseldorf
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Rechtsanwaltskammer Hamm
RECHTSANWALTSKAMMER KÖLN

Die drei nordrhein-westfälischen Rechtsanwaltskammern Düsseldorf, Hamm und Köln suchen zum 1.2.2018

eine Rechtsanwältin / einen Rechtsanwalt

für die Erstellung von Prüfungsarbeiten (Anwaltsklausuren) für das zweite juristische Staatsexamen im Landesjustizprüfungsamt des Landes NRW.

Für die Durchführung Ihrer Tätigkeit werden Sie in das Landesjustizprüfungsamt des Landes NRW abgeordnet. Ihre Vergütung orientiert sich an einem R 2-Richtergehalt. Es besteht Einverständnis darüber, dass Sie – als Ausnahmetatbestand i. S. d. § 47 Abs. 1 Satz 2 BRAO – Ihre Zulassung zur Rechtsanwaltschaft aufrechterhalten und als Rechtsanwältin/Rechtsanwalt tätig sein können. Das Beschäftigungsverhältnis ist zunächst auf drei Jahre befristet; die Arbeitszeit beträgt 20 Wochenstunden.

Neben einer überdurchschnittlichen juristischen Qualifikation verfügen Sie über eine mindestens 2-jährige anwaltliche Berufserfahrung. Die aktive Gestaltung der anwaltsorientierten Juristenausbildung in NRW ist Ihnen ein besonderes Anliegen, das Sie mit Überzeugung und Engagement verfolgen.

Bitte richten Sie Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen bis zum 5.1.2018 an die Rechtsanwaltskammer Köln, Herrn Geschäftsführer RA Martin W. Huff, Riehler Str. 30, 50668 Köln oder per Mail an huff@rak-koeln.de.

Wortwechsel

Interview mit dem Vizepräsidenten des Finanzgerichts Düsseldorf Harald Junker

Bearbeitet von Rechtsanwalt Thiemo Jeck

Ab dem 1. Januar 2018 sind Rechtsanwälte verpflichtet, dass besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) zumindest passiv zu nutzen. Das Finanzgericht Düsseldorf ist bereits jetzt für den elektronischen Rechtsverkehr geöffnet. Der Vizepräsident des Finanzgerichts Düsseldorf, Herr Harald Junker, gibt in dem folgenden Interview Auskunft über die bisherigen Erfahrungen und die Erwartungen an die Anwaltschaft.

Harald Junker

Harald Junker	
1974 – 1980	Jurastudium in Marburg und Köln
Dezember 1982	Richter am Verwaltungsgericht Düsseldorf
Dezember 1992	Richter am Finanzgericht Düsseldorf
April 2005	Vorsitzender Richter am Finanzgericht Düsseldorf
November 2008	Vizepräsident des Finanzgerichts

Die Redaktion: Das Finanzgericht Düsseldorf ist bereits seit einiger Zeit für den elektronischen Rechtsverkehr (ERV) geöffnet. Wie haben sich die Abläufe durch die Einführung des ERV geändert?

Junker: Durch die Einführung des ERV, der bei den Finanzgerichten im Übrigen bereits seit 2004 eröffnet ist, haben sich die Arbeitsabläufe nicht grundlegend verändert. Da die Gerichtsakten für die bis Ende 2016 eingegangenen Verfahren durchgängig in Papier geführt werden mussten, führten die (sehr wenigen) elektronischen Eingänge lediglich dazu, dass diese ausgedruckt und mit den übrigen Papiereingängen in den Arbeitsprozess gegeben wurden.

Eine Änderung der Arbeitsprozesse bei den Posteingängen hat sich bereits vor Jahren mit der vermehrten Nutzung des Computerfaxes durch die Beteiligten und das Gericht ergeben. Dadurch stehen die Schriftsätze (auch) in elektronischer Form als Bilddokument zur Verfügung und bieten für uns die Möglichkeit des Aufbaus einer zusätzlichen sog. elektronischen Zweitakte.

Grundlegende Veränderungen in den Arbeitsprozessen haben sich erst seit dem 1.3.2017 ergeben, nachdem zwei Senate die seit diesem Zeitpunkt eingehenden Verfahren in einer führenden elektronischen Gerichtsakte und demzufolge nur noch elektronisch bearbeiten. Das Lesen der Schriftsätze am Bildschirm, das elektronische Verfügen durch die Richterinnen und Richter und die Notwendigkeit, den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Aktenführung durch die Geschäftsstellen auch mit der elektronischen Gerichtsakte zu entsprechen, haben zu neuen Arbeitsabläufen und -inhalten geführt.

Die Redaktion: Wie ist die Akzeptanz für den ERV bei den Richterinnen und Richtern und den Geschäftsstellenmitarbeitern?

Junker: Solange der ERV nicht mit einer elektronisch geführten Gerichtsakte einhergeht, sind die Auswirkungen für die Richterinnen und Richter sowie die Gerichtsangehörigen ausgesprochen gering, da die eingehenden Schriftsätze nach wie vor in (aus-)gedruckter Form in der Papierakte vorgelegt werden. Für die tägliche Arbeit der Richterinnen und Richter hat der ERV keine Auswirkungen. Für die Geschäftsstellenmitarbeiter ist der ERV bislang nur ein weiterer Kommunikationskanal neben der Papierpost und dem Computerfax.

Die Redaktion: Welche Vorteile bietet der ERV für die Richterinnen und Richter?

Junker: Da die Auswirkungen für die richterliche Arbeit ohne elektronische Gerichtsakte gering sind, beschränkt sich der Vorteil letztlich in einer jedenfalls gegenüber dem Telefax deutlich besseren Lesbarkeit.

Die Redaktion: Wie nimmt die Anwaltschaft den ERV in Ihrem Gerichtsbezirk an?

Junker: Bislang so gut wie gar nicht. Wie gesagt fand der ERV bislang praktisch nicht statt. Auch das gemeinsame Schreiben der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf und des Finanzgerichts Düsseldorf vom August 2017 zur Nutzung des besonderen Anwaltspostfachs hat zu keiner nennenswerten Steigerung geführt.

Die Redaktion: Welche Veränderungen erwarten Sie, wenn ab dem 1.1.2018 Rechtsanwälte verpflichtet sind, das besondere elektronische Anwaltspostfach zumindest passiv zu nutzen?

Junker: Wir beabsichtigen, ab 1.1.2018 sämtliche Zustellungen und Übersendungen gerichtlicher Schreiben über das beA abzuwickeln, zumal wir erwarten, dass wir aufgrund der Regelung in § 130 Nr. 1a ZPO in Kürze über die notwendigen Postfachadressen verfügen werden. Es bleibt abzuwarten, ob die ab dem 1.1.2018 geltende sog. passive Nutzungspflicht auch zu einem vermehrten Schriftsatzaustausch führt.

Die Redaktion: Welche Erwartungen haben Sie an die Anwaltschaft?

Junker: Ich erhoffe mir, dass auch die Anwaltschaft bei aller zu vernehmenden Kritik am beA die Vorteile der sicheren elektronischen Kommunikation erkennt und diese möglichst umfassend nutzen wird.

Die Redaktion: Werden an Ihrem Gericht auch die Akten bereits elektronisch geführt?

Junker: Ja!

In zwei Senaten werden die seit dem 1.3.2017 eingegangenen Verfahren vollständig elektronisch geführt (sog. führende elektronische Gerichtsakte). Obwohl für die älteren Verfahren nach wie vor die Papierakte die (führende) Gerichtsakte bleibt, gibt es in diesen beiden Senaten und in inzwischen fünf weiteren eine inhaltsgleiche sog. elektronische Zweitakte, die es erlaubt, die Verfahren weitgehend elektronisch zu bearbeiten.

Die Redaktion: Wie erfolgt die Akteneinsicht in einem elektronischen Verfahren?

Junker: § 78 Abs. 2 der Finanzgerichtsordnung regelt in der ab dem 1.1.2018 geltenden Fassung zwar, dass bei elektronisch geführten Prozessakten Akteneinsicht durch Bereitstellung des Inhalts der Akten zum Abruf gewährt wird. Selbst wenn ab dem 1.1.2018 hierfür ein bundesweit und für alle Gerichtsverfahren zu nutzendes Akteneinsichtsportal zur Verfügung stehen sollte, ist in finanzgerichtlichen Verfahren zu beachten, dass immer auch die Verwaltungsvorgänge der beklagten Finanzbehörde beigezogen werden müssen. Erfahrungsgemäß geht das Interesse der Steuerpflichtigen und deren Prozessbevollmächtigten bei der Akteneinsicht im Regelfall eher auf den Inhalt dieser Verwaltungsakten und nur in geringerem Umfang auf die Gerichtsakte. Ich gehe daher davon aus, dass noch auf lange Sicht Akteneinsicht auf entsprechenden Antrag durch Einsichtnahme auch in die elektronische Gerichtsakte in Diensträumen gewährt werden wird.

Die Redaktion: Bei Ihrem Gericht besteht kein Anwaltszwang. Welche neuen Probleme ergeben sich für Sie im Hinblick auf den ERV, wenn sich Parteien selbst vertreten? Wie begegnen Sie diesen Problemen?

Junker: Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass es keine besonderen Probleme mit den Naturalparteien geben wird. Wie bisher werden die in Papier eingehenden Schriftsätze eingescannt und elektronisch weiterverarbeitet. Angesichts der Verpflichtung in allen Prozessordnungen, dass alle elektronisch Schriftsätze mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden müssen, gehe ich nicht davon aus, dass diese zwingenden Voraussetzungen von Naturalparteien tatsächlich genutzt werden.

Im Übrigen sehen die prozessualen Vorschriften vor, dass auch elektronisch eingereichte oder erstellte Dokumente in die Papierform transferiert werden können und mit Papierpost oder Telefax/Computerfax den Naturalparteien übersandt oder zugestellt werden können.

Die Redaktion: Wie lautet Ihre Bilanz seit der Einführung des ERV? Welche Empfehlungen geben Sie Gerichten, die erst jetzt für den ERV geöffnet werden? Wo besteht aus Ihrer Sicht noch Verbesserungspotenzial?

Junker: Nach unseren Erfahrungen stellt die Einführung des bloßen ERV ohne gleichzeitige Einführung einer elektronischen Gerichtsakte weder die Gerichte noch die Anwaltschaft vor unlösbare Probleme. Bis zur Anbindung des ERV an eine elektronische Gerichtsakte stellt der ERV nur einen anderen Kommunikationskanal da.

Verbesserungspotenzial besteht allerdings zuhauf. Bei allen Regelungen seit dem Justizkommunikationsgesetz beschleicht einen das Gefühl, dass der Gesetzgeber nicht wirklich wusste oder ahnte, was er forderte. Die Anforderungen an die qualifizierte digitale Signatur gehen weit über das hinaus, was im europäischen Ausland Standard ist. Sie ist in weitem Umfang völlig überflüssig, wenn man nach der Rechtsprechung der obersten Bundesgerichte die Unterschrift nur für sog. bestimmende Schriftsätze fordert. Die Schaffung sog. sicherer Übertragungswege dient offenbar nur dem Zweck, von diesem Signaturerfordernis für die professionellen Anwender wieder wegzukommen.

Hier wünscht man sich eine stärkere Einbindung der Praxis vor dem Aufstellen gesetzlicher Forderungen, um technisch und organisatorisch in den Gerichten und von den Prozessbeteiligten nicht leistbare Anforderungen zu vermeiden.

Die Redaktion: Herr Junker, wir danken für das Gespräch.

Aufsätze

Sicher Digital
Analoges Recht für eine digitale Gesellschaft – Funktioniert das?[1]

Von Rechtsanwalt Dr. Volker Schumacher,
Fachanwalt für Internationales Wirtschaftsrecht und für Gewerblichen Rechtsschutz
Vorstandsmitglied der RAK Düsseldorf

„Daten sind das Öl des 21. Jahrhunderts“ – dieses Bild ist im Zusammenhang mit den Begriffen *„Big Data“* und *„Industrie 4.0“* reichlich strapaziert worden. Und doch fasst es prägnant zusammen, wie wichtig Daten für wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklungen geworden sind.

Dr. Volker Schumacher

Daten stellen tatsächlich – wie das fossile Erdöl – einen Rohstoff dar. Sie sind die Grundlage für Anwendungen der *„Industrie 4.0“* und damit der digitalen Vernetzung aller an der Wertschöpfungskette Beteiligten. Daten sind das unsichtbare Fundament vieler Produkte einer digitalisierten Gesellschaft. *„Mobile Payment“*, *„Smart Home“*, *„Smart Factory“*, *„Connected Car“* oder *„Ambient Assisted Living“* – im Kern lebt all das von der Nutzung großer Datenmengen.

Der umfassende Gebrauch von Daten stellt die Gesellschaft jedoch vor komplexe und wichtige Fragen. Von vielen Seiten werden Bedenken geäußert, und nicht selten stehen dahinter diffuse Ängste. Es besteht ein Spannungsfeld: auf der einen Seite die technische Notwendigkeit, jederzeit Zugang zu allen erdenklichen Daten zu haben, idealerweise ohne jede Einschränkung – auf der anderen Seite das nachvollziehbare Bedürfnis aller Beteiligten, Eigentümer *„ihrer“* Daten zu bleiben. Diese Spannungen werden gerade in Deutschland dadurch verschärft, dass hier die Debatten rund um den Datenschutz mitunter sehr emotional geführt werden.

Zudem sind rechtliche Fragen zum Datenschutz nicht einfach zu klären. Das ist ein Hemmnis, denn Mitwirkung und Teilhabe an technischem und gesellschaftlichem Fortschritt sind nur dann möglich, wenn die rechtlichen Rahmenbedingungen geklärt und für den Einzelnen nachvollziehbar sind. Hier gibt es für Gesetzgeber und Rechtsanwender noch einiges zu tun.

Das zeigen auch die folgenden Überlegungen zu drei grundsätzlichen rechtlichen Fragen: Wem gehören Daten? Wer darf Daten wie nutzen? Wer haftet, wenn Daten fehlerhaft sind?

1. Wem gehören Daten?

Eigentum ist ein zentrales Element unserer Werteordnung. Nach Artikel 14 des Grundgesetzes ist Eigentum verfassungsrechtlich gewährleistet. Wie das Bundesverfassungsgericht formuliert, ergibt sich aus dieser Gewährleistung ein *„elementares Grundrecht“*, sie stellt *„eine Wertentscheidung (...) von besonderer Bedeutung.“* dar. Eigentum ist einer der Grundpfeiler einer freiheitlichen Gesellschaft, ja von gesellschaftlichem Fortschritt überhaupt. Diese Funktionen kann Eigentum aber nur erfüllen, wenn geklärt werden kann, wer überhaupt Eigentümer ist. Das ist eine Selbstverständlichkeit in der analogen, gilt aber auch in der digitalen Welt.

Für die analoge Welt ist das Eigentumsrecht seit über 100 Jahren nahezu unverändert im Bürgerlichen Gesetzbuch geregelt. Der Eigentümer einer Sache kann mit ihr nach Belieben verfahren und andere von jeder Einwirkung ausschließen (soweit dem nicht ein Gesetz oder die Rechte Dritter entgegenstehen). Zudem hat der Gesetzgeber darauf hingewiesen, wen er als Eigentümer einer Sache ansieht. Der Gesetzgeber vermutet, dass derjenige, der eine Sache besitzt, auch ihr Eigentümer ist.

Die Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs helfen in der digitalen Welt leider nicht weiter. Daten sind nämlich gerade keine Sache im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Eine Sache ist nur ein körperlicher Gegenstand: man kann sie anfassen. Daten dagegen sind unkörperlich: man kann sie nicht anfassen. Dafür sind Daten aber etwas, dass man beliebig oft ohne Qualitätsverluste vervielfältigen kann.

Darüber hinaus kennt das Gesetz zwar zivilrechtliches Eigentum an einer Reihe von unkörperlichen – sogenannten immateriellen – Rechtsgütern. Doch keines der Gesetze, die Immaterialrechtsgüter schützen, verleiht ein Eigentumsrecht an Daten. Am ehesten käme für den Schutz von Daten noch das Urheberrechtsgesetz in Betracht: das Urheberrecht schützt den Urheber als

1 **Anmerkung der Redaktion:** Dieser Beitrag ist bereits in leicht abgewandelter Form im Buch „Digitalisierung braucht Leadership: Warum Digitale Welt, Mobilität und Energiewende mehr Wohlstand schaffen“, Herausgeber Elmar Niederhaus/Helmut Fuchs erschienen.

Eigentümer des von ihm geschaffenen Werks. Aber: sogenannte *„Rohdaten“* stellen noch kein urheberrechtsfähiges Werk dar. Als eine urheberrechtlich schützenwerte Leistung gilt erst das Herstellen einer Datenbank, also die Investition in eine systematische und methodische Anordnung von Daten.

Auch an anderen Stellen hat der Gesetzgeber bestimmte Daten geschützt: der Gesetzgeber sieht es als nach § 17 UWG strafbar an, wenn Daten, die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse enthalten, einem Dritten unbefugt mitgeteilt werden oder sich ein Dritter diese Daten verschafft. Bestraft wird auch das Ausspähen und Abfangen von gesicherten Daten. Außerdem kann, vergleichbar der Beschädigung einer Sache, auch das absichtliche Verändern von Daten strafbar sein.

All diese Regelungen sind gut und sinnvoll. Und doch: das Zivilrecht kennt kein *„Eigentum an Daten“*. Das ist der Grund, warum es in dieser Hinsicht derzeit keine Rechtssicherheit geben kann. Unternehmen könnten ganz anders planen, wenn die Frage nach dem Eigentum an den Daten eindeutig beantwortet wäre, die aus ihren Investition erwachsen. Auch jeder Einzelne könnte sich sicherer fühlen, wenn er Gewissheit hätte, dass seine Daten ihm gehören. Gleichwohl bleibt die Frage, ob ein ausschließliches Recht an Daten sinnvoll ist. Jedes Ausschließlichkeitsrecht gibt dem Inhaber ein Monopol; solche Rechte müssen daher sorgsam dosiert sein, um Wettbewerb nicht zu hemmen.

Und wenn der Gesetzgeber sich in Zukunft dazu entscheiden sollte, das Eigentum an Daten klar zu definieren: wem sollen die Daten dann überhaupt gehören?

Eigentümer könnte zum Beispiel derjenige sein, der die Daten erschaffen hat. Das wäre ein urheberrechtlicher Ansatz (Urheber ist nach § 7 des Urhebergesetzes der Schöpfer des Werkes). In diesem Sinne wäre der Hersteller von Daten dann ebenfalls der Eigentümer der hergestellten Daten.

Es wäre aber auch denkbar, denjenigen zum Eigentümer zu machen, der die Daten nutzt. Man könnte nämlich argumentieren, dass der Nutzer von Daten eine Position innehat, die mit der des Besitzers einer Sache in der analogen Welt vergleichbar ist. Und Besitz ist – wie gesagt – ein starkes Indiz für das Eigentum an einer Sache. Dieser Ansatz ist allerdings nicht unproblematisch: dass man ein Recht faktisch ausübt, bedeutet noch lange nicht, dass man hierzu auch berechtigt ist.

Und man könnte überlegen, dass Daten demjenigen gehören sollen, auf den sie sich beziehen. Dieser Ansatz würde dem Grundgedanken des Datenschutzes bei personenbezogenen Daten folgen. Der Datenschutz entspringt dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht. Die Rechtsprechung leitet aus dem Persönlichkeitsrecht den Grundsatz ab, dass jeder in die Lage versetzt werden soll, selbst darüber zu entscheiden, wann welche über ihn verfügbaren Daten von wem wie genutzt werden dürfen.

Schon dieses kurze Gedankenspiel zeigt: die Frage, wem Daten *„gehören“*, lässt sich derzeit nicht eindeutig beantworten. Gleichwohl scheint es für eine digitale und datenbasierte Gesellschaft notwendig, sich dieser Frage zu stellen. Es wird eine Aufgabe des gesellschaftlichen Leaderships sein, hierauf eine Antwort zu finden.

2. Wer darf Daten wie nutzen?

Zwar ist die Frage nach dem Eigentum an Daten zivilrechtlich nicht beantwortet, der Gesetzgeber hat mittlerweile jedoch in beachtlicher Tiefe Regelungen zur Nutzung von personenbezogenen Daten geschaffen. Das, obwohl das Ganze noch ein vergleichsweise junges Rechtsgebiet ist. Das erste allgemeine Datenschutzgesetz der Welt war das hessische Datenschutzgesetz aus dem Jahr 1970.

Die Zielrichtung dieser Gesetze gibt das Bundesdatenschutzgesetz in § 1 BDSG vor: das Bundesdatenschutzgesetz soll den Einzelnen davor schützen, dass er durch den Umgang mit seinen personenbezogenen Daten in seinen Persönlichkeitsrechten beeinträchtigt wird. Damit will der Gesetzgeber dem Bürger zunächst Sicherheit und Schutz geben bei der Verarbeitung und Weitergabe seiner persönlichen Daten durch staatliche Institutionen.

Das Bundesdatenschutzgesetz bezieht sich aber längst nicht allein auf das Verhältnis zwischen Staat und Bürger. Im BDSG ist auch umfänglich festgelegt, wie *„nichtöffentliche Stellen“*, also private Unternehmen, personenbezogene Daten nutzen dürfen.

All diese Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes erweisen sich in der praktischen Umsetzung jedoch als sperrig. Vieles ist in sich verschachtelt, Rechtsbegriffe bleiben oft unbestimmt, ein System ist kaum zu erkennen. Schon nach kurzer Lektüre kommt man – auch als Jurist – zu dem Schluss: für dieses Rechtsgebiet brauche ich die Hilfe eines Spezialisten.

Die bisherigen Datenschutzregelungen können also kaum Rechtssicherheit für eine digitale Welt bieten: wer nicht erkennen kann, was erlaubt ist und was nicht, wird entweder von einer Nutzung der Daten absehen – oder aber Grauzonen bewusst in Kauf nehmen müssen. Damit ist keinem gedient.

Man kann zudem davon ausgehen, dass sich an diesem unbefriedigenden Zustand in absehbarer Zeit nichts ändern wird. Im Gegenteil: das Datenschutzrecht wird noch komplizierter werden. Im Mai nächsten Jahres tritt die lange ausgearbeitete EU-Datenschutz-Grundverordnung in Kraft (kurz die DSGVO).

Diese Verordnung soll zwar nationales Recht weitgehend ersetzen (was angesichts globaler Datennutzung

auch sinnvoll ist), gleichzeitig lässt sie nationalen Gesetzgebern in einzelnen Teilen weiterhin Raum für Sonderregelungen (was auch zumindest für Rechtsanwälte als Berufsgeheimnisträger unerlässlich ist). Künftig wird es dann ein munteres Nebeneinander von Normen auf Landesebene, Bundesebene und europäischer Ebene geben. Zwar mögen diese Regelung im Ergebnis zu sachgerechten Lösungen führen, sie machen die Rechtsanwendung jedoch nicht leichter.

Wer sich die Verordnung samt Begründung zudem einmal angesehen hat, der wird schnell erkennen: auch wenn inhaltlich einiges für diesen Text spricht – einfach und klar ist auch er sicherlich nicht.

Dabei ist der Grundgedanke zur Nutzung und Verarbeitung personenbezogener Daten simpel: Es besteht ein Verbot mit Erlaubnisvorbehalt. Die Nutzung und Verarbeitung von Daten ist verboten, es sei denn, der Betroffene hat eingewilligt oder der Gesetzgeber hat die Datennutzung erlaubt. Stark vereinfacht gesagt, dürfen Unternehmen personenbezogene Daten dann nutzen, wenn es für einen Vertrag erforderlich ist – oder wenn es keine schutzwürdigen Interessen gibt, die einer Nutzung entgegenstehen.

Für unsere mobile und sich dynamisch verändernde Gesellschaft, die auf die Nutzung von Daten angewiesen ist, sollte sich der Gesetzgeber auf einfache Leitsätze beschränken, die diesem simplen Grundgedanken folgen. Einzelfragen können die Gerichte meist besser klären als der Gesetzgeber. Die Gerichte sind es, die im konkreten Fall Gerechtigkeit schaffen müssen und können. Es ist daher oft sinnvoller, die Detailfragen den Gerichten zu überlassen, statt zu versuchen, möglichst viele Einzelfälle zu regeln – die dann ohnehin in ganz anderem Gewand Wirklichkeit werden.

3. Die Haftung wegen fehlerhafter Daten

Eine weitere zentrale Frage im Zusammenhang mit der Datennutzung ist die Frage nach der Haftung. Wann hafte ich, wenn etwas mit den genutzten Daten nicht stimmt?

Aus Unternehmenssicht ist diese Frage besonders wichtig. Von der Industrie genutzte Daten stammen aus allen möglichen Quellen und werden von unterschiedlichsten Akteuren bereitgestellt. Es können Daten sein, die ein Unternehmen selbst erzeugt hat, Daten, die ein Kunde zur Verfügung stellt, die beim Kunden automatisiert erfasst werden, die bei einem Dritten bereits vorhanden sind oder auch Daten, die von einem Dritten hergestellt und dann geliefert werden. In allen Bereichen und auf allen Ebenen gibt es vertragliche Beziehungen – sie sollten auch die Haftung für die Qualität der Daten mit einbeziehen sollten.

Was die analoge Welt in Bezug auf vertragliche Haftung zu bieten hat, passt nämlich auch für eine digitale Gesellschaft recht gut. Alle Beteiligten sind grundsätzlich erst einmal frei darin, wie sie ihre vertraglichen Beziehungen ausgestalten und regeln: wer, wann und wo für was haftet. Wenn die Beteiligten keine besonderen Absprachen treffen, gelten die Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Hier ist für jeden Vertragstyp ein eigenes Haftungsregime festgeschrieben:

Wer Daten kauft, kann erwarten, dass diese Daten mangelfrei sind. Wenn nichts anderes vereinbart ist, müssen Daten von einwandfreier Qualität sein. Vor allem dürfen sie nicht mit Rechten Dritter belastet sein. Das ergibt sich ohne weiteres aus dem für Kaufverträge geltenden Gewährleistungsrecht.

Für den Datenlieferanten ist die komplette Gewährleistungshaftung nach den §§ 437 ff BGB jedoch weder sinnvoll und angemessen. Wenn die Parteien nichts regeln, haftet der Datenlieferant letztendlich unbeschränkt (auf jeden Fall, wenn er ein Entgelt dafür erhält). Er ist gut beraten, hier seine Haftung zu beschränken.

Das Gleiche gilt für denjenigen, der Daten nicht weiterverkauft, sondern diese für einen Dritten selbst herstellt. Auch er haftet nach den Regelungen des Werkvertragsrechts für eine mangelfreie Qualität der Daten.

Schwieriger ist es dagegen, wenn eine Partei reine Services in Bezug auf Daten erbringt, wie zum Beispiel das Übermitteln von Daten. Für den Dienstvertrag kennt das Gesetz weder Qualitätsvorgaben noch eine Gewährleistungshaftung des Auftragnehmers. Der Auftraggeber tut daher gut daran, den Auftragnehmer in *„Service Level Agreements“* auf eine bestimmte Qualität seiner Dienstleistung sowie eine Haftung für das Unterschreiten der Service Level zu verpflichten.

Denkbar sind auch Konstellationen, in denen Dienstleister Daten auf Zeit überlassen. Rechtlich gesehen werden in diesem Fall Daten vermietet. Und wie bei einem Mietvertrag in der analogen Welt muss der Vermieter sicherstellen, dass die Daten sich jederzeit zum vertragsgemäßen Gebrauch eignen.

Werden Daten unentgeltlich überlassen, ist die Rechtsstellung des Empfängers schlechter. Für geschenkte Daten haftet der Übermittler nur, wenn die Daten vorsätzlich oder grob fahrlässig falsch sind und zu Schäden führen. Auch bei einer unentgeltlichen Leihe von Daten ist die Haftung des Verleihers auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

Aber auch andere rechtliche Themen zur vertraglichen Haftung für Datenfehler sind denkbar. Wenn beispielsweise in einer Smart Factory eines Automobilherstellers ein sich selbst produzierendes Auto hunderte Stoßstangen ordert statt einer einzelnen – ist der Automobilhersteller an diesen Vertrag gebunden? Kann er ihn wegen eines Irrtums des sich selbst produzierenden Autos anfechten, widerrufen oder kündigen? Hier mag man zwar

im Einzelfall diskutieren, welche Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs auf das Problem anzuwenden sind. Das ursprünglich für die analoge Welt geschaffene BGB ist aber hinreichend durchdacht und flexibel, um auch in der digitalen Welt Rechtsfragen zur vertraglichen Haftung sicher zu bewältigen.

Bleibt zu klären, wie es mit der außervertraglichen Haftung für Schäden Dritter durch Datenfehler aussieht. Auch hierzu bietet das Bürgerliche Gesetzbuch zunächst eine gute Grundlage: wer das Eigentum, die Freiheit, das Leben, den Körper oder ein sonstiges Recht eines Dritten schuldhaft verletzt, der schuldet ihm nach § 823 BGB Schadensersatz. Entsteht ein Schaden an diesen Rechtsgütern, weil beispielsweise ein Smart Product aufgrund fehlerhafter Daten einen Schaden verursacht, muss derjenige haften, der für den Fehler des Smart Products verantwortlich ist. Da liegt aber auch der Haken der außervertraglichen Haftung. Im Bürgerlichen Gesetzbuch gilt grundsätzlich das Verschuldensprinzip: jemand muss haften, wenn er einen eingetretenen Schaden vorwerfbar verursacht hat – aber auch nur dann. Es liegt also beim Geschädigten, zu beweisen, dass sein Anspruchsgegner den Schaden aufgrund eines Datenfehlers schuldhaft herbeigeführt hat. Eine solche Beweisführung kann schwierig oder gar unmöglich sein; bei technisch hochkomplexen, datengesteuerten Produkten wird es in der Regel kaum gelingen, Datenfehler nachzuweisen, zuzuordnen und ein Verschulden des Herstellers für den Datenfehler zu belegen.

Deswegen stellt sich die Frage, ob diese Verschuldenshaftung für Smart Products und fehlerhafte Daten wirklich passt.

Das Gegenstück zur Verschuldenshaftung ist die Gefährdungshaftung. Hier knüpft der Gesetzgeber die Haftung nicht an ein vorwerfbares Verhalten, sondern allein an die Tatsache, dass ein bestimmtes – von der Rechtsordnung durchaus erlaubtes – Verhalten abstrakt gesehen das Risiko mit sich bringt, dass Schäden entstehen. Eine solche Gefährdungshaftung besteht beispielsweise für den Straßenverkehr: der Halter eines Kraftfahrzeugs haftet nach § 7 des Straßenverkehrsgesetzes für Schäden im Straßenverkehr allein schon wegen der dem Betrieb eines Kraftfahrzeugs naturgemäß innewohnenden Gefahr.

Das Bürgerliche Gesetzbuch kennt bislang einzig in § 833 BGB eine Ausnahme vom Verschuldensprinzip und zwar die Gefährdungshaftung des Tierhalters. Wer ein Tier hält, ist für die Schäden verantwortlich, die durch das Tier entstehen. Das gilt in jedem Fall, ganz gleich, ob den Halter dabei ein Verschulden trifft oder nicht. Anknüpfungspunkt der Haftung ist allein die abstrakte Gefahr, die das nicht immer beherrschbare Verhalten von Tieren mit sich bringt.

Dieser Rechtsgedanke könnte ohne weiteres auf den Einsatz von intelligenten Systemen übertragen werden, die sich mittels Daten selbst steuern. Daten sind wie Tiere: Das Verhalten und die Reaktionen digitalisierter, datengesteuerter Systeme ist für den Menschen – jedenfalls bei fortschreitender Automatisierung – nur in Grenzen vorhersehbar und damit nicht immer steuerbar. Eine Gefährdungshaftung ließe sich hierfür durchaus rechtfertigen.

Auch hierzu steht die rechtliche Diskussion erst am Anfang, ist aber hochaktuell, denkt man z.B. an die Experimente mit selbstfahrenden Autos.

Fazit

Abschließend stellt sich die Frage, ob wir derzeit auf dem Weg in eine digitalisierte Gesellschaft *„sicher digital“* sind. Aus den angerissenen Punkten ergibt sich ein gemischtes Bild.

In einigen Bereichen sind die Regelungen aus der analogen Welt gut geeignet, die rechtlichen Probleme einer fortschreitenden Digitalisierung zu erfassen. In anderen Bereichen zeigt sich, dass noch einiges ungeklärt ist und die Regelungen aus der analogen Welt zukünftigen Entwicklungen nicht vollständig gerecht werden können.

Es wird eine Aufgabe gesellschaftlichen Leaderships sein, rechtliche Probleme offen anzusprechen und Lösungen zu finden. Manchmal zeigt sich, dass einfache Lösungen die besten sind – solche Lösungen werden allerdings umso unwahrscheinlicher, je mehr unterschiedliche Interessen ausbalanciert werden müssen. Und davon gibt es in Bezug auf Daten viele. Die Suche nach einfachen Lösungen mag daher in Bezug auf datenschutzrechtliche Fragen wie die Quadratur des Kreises erscheinen. Was niemanden abschrecken sollte – konsensfähige und sinnvolle Regelungen in der digitalen Welt zu schaffen, ist nämlich vor allem eines: eine Herausforderung.

Das aktuelle Thema

Verschärfung des Geldwäschegesetzes – Teil 2[1]

Von Rechtsanwalt Thiemo Jeck
Hauptgeschäftsführer der RAK Düsseldorf

III. Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen

Die EU-Richtlinie zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung (EU 2015/849) bestimmt in Art. 32 Abs. 1, dass jeder Mitgliedstaat eine zentrale Meldestelle zur Verhinderung, Aufdeckung und wirksamen Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung einzurichten hat. In Deutschland ist dies gem. § 27 Abs. 1 GwG die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen, die gem. Absatz 2 dieser Vorschrift organisatorisch eigenständig ist und im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse fachlich unabhängig arbeitet. Die Zentralstelle unterliegt gem. § 28 Abs. 2 GwG der Aufsicht des Bundesfinanzministeriums.

Thiemo Jeck

1. Aufgaben der Zentralstelle

Die Aufgaben der Zentralstelle regelt § 28 GwG. Danach ist sie für die Erhebung und Analyse von Informationen im Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung und der Weitergabe dieser Informationen an die zuständigen inländischen Stellen zum Zwecke der Aufklärung, Verhinderung oder Verfolgung solcher Taten zuständig. Von besonderer Bedeutung ist, dass die Zentralstelle auch unabhängig vom Vorliegen einer Meldung Informationen von Verpflichteten nach dem GwG einholen darf. Eine entsprechende Ermächtigung wird ihr in § 30 Abs. 3 GwG erteilt. Wichtig für Rechtsanwälte zu wissen ist, dass sie bei einem entsprechenden Auskunftsverlangen der Zentralstelle ein Auskunftsverweigerungsrecht haben, soweit sich das Auskunftsverlangen auf Informationen bezieht, die die Rechtsanwälte im Rahmen der Rechtsberatung oder der Prozessvertretung des Vertragspartners erhalten haben (§ 30 Abs. 3 S. 2 GwG). Bei positiver Kenntnis, dass der Vertragspartner die Rechtsberatung für den Zweck der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung in Anspruch genommen hat, besteht allerdings kein Auskunftsverweigerungsrecht (§ 30 Abs. 3 S. 3 GwG). Neben der Möglichkeit, Informationen anzufordern, kann die Zentralstelle Sofortmaßnahmen ergreifen. Dies geschieht gem. § 40 Abs. 1 GwG, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine Transaktion im Zusammenhang mit Geldwäsche steht oder der Terrorismusfinanzierung dient. In diesem Fall kann die Zentralstelle die Durchführung der Transaktion untersagen, um den Anhaltspunkten nachzugehen und die Transaktion zu analysieren. Darüber hinaus kann sie auch anderweitige Anordnungen in Bezug auf eine Transaktion treffen.

2. Meldepflicht gegenüber der Zentralstelle

Verpflichtete nach dem GwG trifft eine Meldepflicht gegenüber der Zentralstelle. Diese Meldepflicht besteht immer dann, wenn Tatsachen darauf hindeuten, dass

- ein Vermögensgegenstand, der mit einer Geschäftsbeziehung, einem Maklergeschäft oder einer Transaktion im Zusammenhang steht, aus einer strafbaren Handlung stammt, die eine Vortat der Geldwäsche darstellen könnte,
- ein Geschäftsvorfall, eine Transaktion oder ein Vermögensgegenstand im Zusammenhang mit Terrorismusfinanzierung steht oder
- der Vertragspartner seine Pflicht nach § 11 Abs. 6 S. 3 GwG, gegenüber dem Verpflichteten offenzulegen, ob er die Geschäftsbeziehung oder die Transaktion für einen wirtschaftlich Berechtigten begründen, fortsetzen oder durchführen will, nicht erfüllt hat.

Die Meldepflicht besteht unabhängig vom Wert des betroffenen Vermögensgegenstandes oder der Transaktionshöhe. Sie hat unverzüglich und elektronisch (§ 45 Abs. 1 GwG) über das auf der Internetseite der Zentralstelle (http://fiu.bund.de) eingerichtete Meldeportal „goAML“ zu erfolgen. Außerdem kann die Zentralstelle im Benehmen mit den Aufsichtsbehörden typisierte Transaktionen bestimmen, die stets zu melden sind (§ 43 Abs. 5 GwG).

Wie bei einem Auskunftsverlangen durch die Zentralstelle besteht für Rechtsanwälte mit § 43 Abs. 2 GwG eine Ausnahmevorschrift. Danach sind Rechtsanwälte nicht zur Meldung verpflichtet, wenn sich der melde-

1 Den 1. Teil des Aufsatzes finden Sie in Heft 3/2017 der KammerMitteilungen ab S. 136.

pflichtige Sachverhalt auf Informationen bezieht, die sie im Rahmen eines der Schweigepflicht unterliegenden Mandatsverhältnisses erhalten haben. Die Meldepflicht bleibt jedoch bestehen, wenn der Verpflichtete weiß, dass der Vertragspartner das Mandatsverhältnis für den Zweck der Geldwäsche, der Terrorismusfinanzierung oder einer anderen Straftat genutzt hat oder nutzt.

Soweit eine Meldung erfolgt ist, bestätigt die Zentralstelle gem. § 41 Abs. 1 GwG den Eingang. Gem. Abs. 2 dieser Vorschrift gibt sie dem Verpflichteten in angemessener Zeit Rückmeldung zur Relevanz seiner Meldung.

3. Folgen einer Meldung an die Zentralstelle

Soweit eine Meldung erfolgt ist, hat das unmittelbare Auswirkungen auf die betroffene Transaktion. Diese darf gem. § 46 Abs. 1 GwG frühestens durchgeführt werden, wenn die Zustimmung der Zentralstelle oder der Staatsanwaltschaft zur Durchführung übermittelt wurde oder der 3. Werktag (Samstag zählt nicht mit) nach dem Abgangstag der Meldung verstrichen ist, ohne dass die Durchführung der Transaktion durch die Zentralstelle oder die Staatsanwaltschaft untersagt worden ist. Außerdem darf der Vertragspartner, der Auftraggeber der Transaktion oder sonstige Dritte nicht davon in Kenntnis gesetzt werden, dass eine Meldung an die Zentralstelle beabsichtigt oder erfolgt ist. Gleiches gilt für Ermittlungsverfahren aufgrund einer Meldung sowie bei einem Auskunftsverlangen der Zentralstelle. Die entsprechenden Verbote regelt § 47 Abs. 1 GwG. Ausnahmen von dem Verbot der Informationsweitergabe sind in § 47 Abs. 2 Ziff. 4 und 5 GwG geregelt. Außerdem bestimmt § 47 Abs. 4, dass es nicht als Informationsweitergabe gilt, wenn sich ein Rechtsanwalt bemüht, einen Mandanten davon abzuhalten, eine rechtswidrige Handlung zu begehen.

IV. Aufsicht

Die für Rechtsanwälte zuständige Aufsichtsbehörde für die Durchführung des GwG ist gem. § 50 Ziff. 3 GwG die jeweils örtliche Rechtsanwaltskammer.

1. Rechte der Aufsichtsbehörde

Die Aufsichtsbehörden üben gem. § 51 Abs. 1 GwG die Aufsicht über die Verpflichteten aus. Wann Rechtsanwälte Verpflichtete i.S. des GwG sind, regelt § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG.[2] Die Aufsichtsbehörden können gem. Abs. 2 dieser Vorschrift die geeigneten und erforderlichen Maßnahmen und Anordnungen treffen, um die Einhaltung der im GwG oder ergangenen Rechtsverordnungen festgelegten Anforderungen sicherzustellen. Die Rechtsanwaltskammer darf als Aufsichtsbehörde gem. § 51 Abs. 3 GwG bei ihren verpflichteten Mitgliedern Prüfungen zur Einhaltung der im GwG festgelegten Anforderungen durchführen. Diese Prüfungen können auch ohne besonderen Anlass erfolgen. Häufigkeit und Intensität der Prüfungen haben sich am Risikoprofil der Verpflichteten zu orientieren. Das Risikoprofil ist regelmäßig neu zu bewerten.

2. Pflichten der Aufsichtsbehörde

Die Aufsichtsbehörde hat den Verpflichteten regelmäßig aktualisierte Auslegungs- und Anwendungshinweise für die Umsetzung der Sorgfaltspflichten und der internen Sicherungsmaßnahmen nach dem GwG zur Verfügung zu stellen (§ 51 Abs. 8 GwG). Über ihre Tätigkeit hat die Aufsichtsbehörde zur Dokumentation eine Statistik vorzuhalten. Sie hat dem Bundesministerium der Finanzen jährlich Bericht zu erstatten (§ 51 Abs. 9 GwG).

Verpflichtend muss die Rechtsanwaltskammer als Aufsichtsbehörde gem. § 53 Abs. 1 GwG ein System zur Annahme von Hinweisen zu potenziellen oder tatsächlichen Verstößen gegen das GwG einrichten. Dabei muss sichergestellt sein, dass Hinweise auch anonym abgegeben werden können.

Letztlich ist die Rechtsanwaltskammer als Aufsichtsbehörde verpflichtet, eine Meldung an die Zentralstelle zu geben, wenn Tatsachen darauf hindeuten, dass ein Vermögensgegenstand mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung im Zusammenhang steht (§ 44 Abs. 1 GwG).

Für die Aufsichtsbehörde besteht gem. § 54 GwG eine Verschwiegenheitspflicht.

3. Mitwirkungspflichten der Verpflichteten

Soweit Rechtsanwälte Verpflichtete nach dem GwG sind, haben sie der als Aufsichtsbehörde zuständigen Rechtsanwaltskammer auf Verlangen unentgeltlich Auskunft über alle Geschäftsangelegenheiten und Transaktionen zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, die für die Einhaltung der im GwG festgelegten Anforderungen von Bedeutung sind (§ 52 Abs. 1 GwG). Diese Verpflichtung betrifft auch Mitglieder der Organe der Verpflichteten und die Beschäftigten der Verpflichteten. Bei Prüfungen ist es den Bediensteten der Aufsichtsbehörde gem. § 52 Abs. 2 GwG gestattet, die Geschäftsräume des Verpflichteten innerhalb der üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten zu betreten und zu besichtigen. Dies ist gem. Abs. 3 der Vorschrift von den Verpflichteten zu dulden. Eine Auskunft kann gem. § 52 Abs. 4 GwG durch den Verpflichteten verweigert werden, wenn die Beantwortung ihn selbst oder einen Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde. Darüber hinaus können Rechtsanwälte die Auskunft auf Fragen verweigern, wenn sich diese Fragen auf Informationen beziehen, die sie im Rahmen der Rechtsberatung oder der Prozess-

2 Vgl. Teil 1 dieses Aufsatzes unter Ziff. 1, KammerMitteilungen 3/2017, S. 136.

vertretung des Vertragspartners erhalten haben (§ 52 Abs. 5 GwG). Die Pflicht zur Auskunft bleibt bestehen, wenn der Verpflichtete weiß, dass sein Mandant seine Rechtsberatung für den Zweck der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung in Anspruch genommen hat oder nimmt.

4. Folgen eines Verstoßes gegen das GwG

Ein Verstoß gegen die Vorschriften des GwG kann schwerwiegende Konsequenzen mit sich bringen.

a) Bußgeld

In § 56 Abs. 1 GwG sind die Fälle aufgeführt, in denen ein vorsätzlicher oder leichtfertiger Verstoß eine Ordnungswidrigkeit darstellt. Ordnungswidrigkeiten können gem. § 56 Abs. 3 GwG mit einer Geldbuße bis zu 100.000 Euro geahndet werden. Wenn es sich um einen schwerwiegenden, wiederholten oder systematischen Verstoß handelt, kann die Geldbuße gem. § 56 Abs. 2 GwG bis zu 1 Millionen oder bis zum Zweifachen des aus dem Verstoß gezogenen wirtschaftlichen Vorteils betragen.

b) Bekanntmachung von bestandskräftigen Maßnahmen

Die Aufsichtsbehörden haben gem. § 56 Abs. 1 GwG bestandskräftige Maßnahmen und unanfechtbare Bußgeldentscheidungen, die sie wegen eines Verstoßes gegen das GwG verhängt haben, nach Unterrichtung des Adressaten der Maßnahmen oder Bußgeldentscheidungen auf ihrer Internetseite bekanntzumachen. In der Bekanntmachung sind Art und Charakter des Verstoßes und die für den Verstoß verantwortlichen natürlichen Personen und juristischen Personen und Personenvereinigungen zu benennen. Grundsätzlich muss die Bekanntmachung gem. § 57 Abs. 5 GwG fünf Jahre auf der Internetseite der Aufsichtsbehörde veröffentlicht bleiben.

c) Entzug der Zulassung

Mit § 51 Abs. 5 GwG wurde außerhalb der BRAO eine Norm geschaffen, die es der Rechtsanwaltskammer ermöglicht, die Zulassung eines Mitglieds zu entziehen. Danach kann die Rechtsanwaltskammer die Ausübung des Berufs als Rechtsanwalt vorübergehend untersagen oder einem Rechtsanwalt die Zulassung widerrufen, wenn er als Verpflichteter i.S. des GwG vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen des GwG verstoßen hat, trotz Verwarnung durch die Rechtsanwaltskammer dieses Verhalten fortgesetzt hat und der Verstoß nachhaltig ist.

V. Ausblick

Durch die Novelle des GwG wurden den regionalen Rechtsanwaltskammern umfangreiche neue Aufgaben und Befugnisse verliehen. Auf BRAK-Ebene wurde deshalb ein Arbeitskreis eingerichtet, um Empfehlungen zu erarbeiten und ein einheitliches Vorgehen der Regionalkammern sicherzustellen. Insbesondere ist es Ziel der Arbeitsgruppe, Auslegungs- und Anwendungshinweise i.S. des § 51 Abs. 8 GwG zu erstellen. Damit soll neben der Erfüllung der gesetzlichen Pflicht erreicht werden, dass eine umfassende Information über die Verpflichtungen der Rechtsanwälte nach dem GwG erfolgt. Außerdem erarbeitet die Arbeitsgruppe ein Vorgehen zur Durchführung der (anlasslosen) Kontrollen gem. § 51 Abs. 3 GwG. Die ersten anlasslosen Kontrollen werden im Jahr 2018 durchgeführt werden. Weiter laufen derzeit Beratungen hinsichtlich der Neufassung einer Anordnung zur Regelung, wann ein Geldwäschebeauftragter zu bestellen ist.

Es ist dringend zu empfehlen, eine Überprüfung durchzuführen, ob aufgrund der anwaltlichen Tätigkeit eine Verpflichtung nach dem GwG begründet wird. Sollte dies der Fall sein, ist ein Risikomanagement zu erstellen und die Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten sowie die Sorgfaltspflichten in Bezug auf den Mandanten sind zu beachten. Soweit die Auslegungs- und Anwendungshinweise sowie weitere Informationen zur Verfügung stehen, werden Sie von Ihrer Rechtsanwaltskammer unterrichtet werden.

Berichte und Bekanntmachungen

Veranstaltung zur Digitalisierung von Unternehmen

Die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf hat zusammen mit der IHK Düsseldorf am 18.10.2017 eine Veranstaltung zur Digitalisierung von Unternehmen durchgeführt. Die rechtlichen Problematiken bei der Digitalisierung von Unternehmen zeigte Rechtsanwalt Christopher Götz auf. Anschließend referierte das Vorstandsmitglied der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf, Rechtsanwalt Sören Beyer, zum Thema „das beA für Syndikusrechtsanwälte". Dabei zeigte er insbesondere auf, welche Vorkehrungen Syndikusrechtsanwälte treffen können, um am 1.1.2018 empfangsbereit zu sein. Nach dem Vortrag standen Herr Beyer und der Hauptgeschäftsführer der Rechtsanwaltskammer, Rechtsanwalt Thiemo Jeck, den gut 50 Teilnehmern der Veranstaltung für Fragen zur Verfügung.

(tje)

Wechsel an der Spitze des Anwaltsgerichts

Frau Rechtsanwältin Andrea Laubenstein übernahm am 1.11.2018 als Geschäftsleitende Vorsitzende die Führung des Anwaltsgerichts Düsseldorf. Sie folgt damit Rechtsanwalt F. Manfred Koch nach, der das Anwaltsgericht seit dem 1.7.2011 geleitet hatte.

Frau Laubenstein ist als Rechtsanwältin und Notarin in Mülheim an der Ruhr tätig. Zur Rechtsanwaltschaft zugelassen wurde sie im Jahre 1985. Für das Anwaltsgericht ist Rechtsanwältin Laubenstein seit dem 1.9.2004 tätig.

Die Neubesetzung war notwendig, da Rechtsanwalt Koch aus Altersgründen aus dem Anwaltsgericht ausscheidet. Er war seit dem 1.11.1991 als Anwaltsrichter tätig. Mit der Entscheidung, dass Zustellungen von Anwalt zu Anwalt nicht dem Berufsrecht unterfallen, hat die von Rechtsanwalt Koch geleitete Kammer des Anwaltsgerichts auch bundesweit Aufmerksamkeit erzeugt. In seine Amtszeit fällt auch der Umzug des Anwaltsgerichts von dem OLG Düsseldorf in die Scheibenstraße 17. Der Präsident der Rechtsanwaltskammer, Rechtsanwalt und Notar Herbert P. Schons, sprach Rechtsanwalt Koch seinen Dank aus: „Wir sind Herrn Kollegen Koch für seine langjährige ehrenamtliche Tätigkeit sehr dankbar. Wir wussten das Anwaltsgericht bei ihm immer in guten Händen."

Neben Herrn Rechtsanwalt Koch schieden auch Rechtsanwalt Heinz-Jürgen Gahr, Rechtsanwalt Dr. Christoph Knörrchen, Rechtsanwältin Christiane Schauf und Rechtsanwalt Dr. Stefan Tierel, LL.M. aus dem Anwaltsgericht aus. Rechtsanwalt Dr. Tierel wechselt als ehrenamtlicher Richter zum Anwaltsgerichtshof in Hamm. Für diese wurden Rechtsanwalt Dr. Matthias Brockhaus, Rechtsanwältin Anja Riemann-Uwer, Rechtsanwalt Dr. Eckhard Voßiek und Rechtsanwalt Mark Wilmking neu als ehrenamtliche Anwaltsrichter berufen.

(tje)

Automatisiertes Mahnverfahren – Ausdehnung der Nutzungsverpflichtung

Nach dem Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs (v. 5.7.2017, BGBl. I 2208) sind Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte grundsätzlich ab 1.1.2018 verpflichtet, Anträge und Erklärungen in nur maschinell lesbarer Form einzureichen, soweit maschinell lesbare Formulare eingeführt sind (§ 702 Abs. 2 ZPO n.F.). Ab 1.1.2020 wird sich die Nutzungsverpflichtung auch auf den Widerspruch beziehen. Die Koordinierungsstelle für das automatisierte Mahnverfahren weist darauf hin, dass das Portal (www.online-mahnantrag.de) bereits jetzt Anträge auf Neuzustellung eines Mahnbescheids, auf Erlass des Vollstreckungsbescheids und auf Neuzustellung des Vollstreckungsbescheids in maschinell lesbarer Form enthält.

Für die Übermittlung über das beA kann die Antragsdatei heruntergeladen und als Anhang zu einer beA-Nachricht an das Mahngericht gesandt werden. Hier ist der Nachrichtentyp „Mahn-Antrag" im beA auszuwählen. Für eine Einreichung in Papierform kann bis zur Einführung des verpflichtenden elektronischen Rechtsverkehrs das sogenannte Barcodeverfahren verwendet

werden. § 130d ZPO n.F. wird ab grundsätzlich 2022 eine aktive Nutzungspflicht für den elektronischen Rechtsverkehr vorsehen; die Länder können das Inkrafttreten bis 2020 durch Rechtsverordnung verschieben.

(Christopher Brosch, BRAK)

Vorstand tagt zukünftig im Alfred-Ulrich-Saal

In Anerkennung der herausragenden Leistungen des langjährigen Präsidenten und Ehrenpräsidenten der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf Alfred Ulrich wurde der Sitzungssaal des Vorstandes in Alfred-Ulrich-Saal umbenannt. Dies hatte der Vorstand der Rechtsanwaltskammer in seiner Sitzung am 12.7.2017 beschlossen. Die Umbenennung erfolgte nunmehr im Rahmen einer kleinen Feierstunde in Anwesenheit der Witwe von Alfred Ulrich, Frau Ulrike Ulrich. In einer kurzen Ansprache begründete der Präsident der Rechtsanwaltskammer Herbert Schons die Umbenennung mit der herausragenden Persönlichkeit von Alfred Ulrich: „All die Aufgaben und Herausforderungen der Anwaltschaft meisterte Alfred Ulrich mit ruhiger Hand und dem ihm offensichtlich geradezu angeborenen preußischen Pflichtbewusstsein im besten Sinne des Wortes. Auch diese Amtsführung verschaffte ihm bundesweit hohe Anerkennung und den Ruf, auch in schwierigen Zeiten die Ruhe zu bewahren. Alfred Ulrich war ein guter, nein er war ein großer Präsident!“

Ulrike Ulrich und Herbert P. Schons

(tje)

BRAK nimmt zur Evaluierung des Mediationsgesetzes Stellung

Die Bundesregierung ist gemäß § 8 Abs. 1 Mediationsgesetz verpflichtet, den Bundestag über die Auswirkungen des Mediationsgesetzes auf die Entwicklung der Mediation in Deutschland und über die Situation der Aus- und Fortbildung der Mediatoren zu berichten. Zur Umsetzung dieses Auftrags hat das Deutsche Forschungsinstitut für öffentliche Verwaltung in Speyer eine Befragung von rund 1.200 Mediatoren durchgeführt und diese ausgewertet. Zu diesem Evaluierungsbericht hat die Bundesrechtsanwaltskammer Stellung genommen.

Die BRAK stellt zunächst fest, dass ein Dilemma von hoher Wertschätzung einerseits und fehlender Inanspruchnahme andererseits besteht. Sie empfiehlt deshalb ein konstruktives Zusammenwirken von Eigeninitiativen auf Anbieterseite und gezielten Förderungsinstrumenten auf Gesetzgeberseite. Vom Gesetzgeber fordert die BRAK u.a. Regelungen zur Vertraulichkeit des Mediationsverfahrens. Derzeit besteht lediglich die Möglichkeit, eine Vertraulichkeit über gesonderte Vereinbarungen zu erzielen. Allerdings, so die BRAK in ihrer Stellungnahme, könne auch die beste Formulierung zur Vertraulichkeit nicht verhindern, dass eine Partei Erklärungen aus dem Verfahren durch einen anderweitigen, aber auf den Erkenntnissen des Mediationsverfahrens gestützten Vortrag im gerichtlichen Verfahren nutzt. Eine klarstellende, erweiternde Verschwiegenheitsverpflichtung auf alle an dem Mediationsprozess beteiligte Personen sieht die BRAK deshalb als ausgesprochen förderlich an. Sie regt diesbezüglich eine Klarstellung in § 5 Mediationsgesetz an. Weiter fordert die BRAK eine Klarstellung zur Verjährungshemmung in § 203 BGB oder alternativ eine Erweiterung im Katalog des § 204 BGB um Regelungen, zu welchem Zeitpunkt im Rahmen einer vorsorglich getroffenen (verbindlichen oder unverbindlichen) Mediationsabrede die Verjährung gehemmt ist. Damit könnte die notwendige Sicherheit hergestellt und einem weiteren Bedenken der Verfahrensgegner nachdrücklich begegnet werden.

Verbesserungsbedarf sieht die BRAK auch hinsichtlich der Ausbildung. Zwar fehle es den befragten Mediatoren nicht an einer ausreichenden Anzahl an Ausbildungsstunden, jedoch mangele es in der großen Mehrzahl an praktischer Erfahrung. Außerdem sei unklar, wer kontrolliere, ob der bereits „zertifizierte Mediator“ im Nachgang innerhalb von zwei Jahren die in § 5 der Verordnung über die Aus- und Fortbildung von zertifizierten Mediatoren geforderten vier Mediationsfälle tatsächlich absolviert und supervidiert hat. Mangels entsprechender Überprüfungs- und Sanktionsregelungen der Praxisanforderungen dürfe man nach Ansicht der

BRAK wohl kaum davon ausgehen, dass ein „zertifizierter Mediator“, dem es nicht gelinge, vier Mediationsverfahren innerhalb von zwei Jahren zu leiten und im Rahmen einer Supervision zu reflektieren, diesen Titel auch freiwillig ablegt. Damit würde die vom Verordnungsgeber beabsichtigte Qualitätssicherung des Mediators unterlaufen und der mit der Titelführung eigentlich beabsichtigte Verbraucherschutz sehenden Auges ausgehebelt. Die BRAK empfiehlt daher nachdrücklich, die Verordnung über die Aus- und Fortbildung von zertifizierten Mediatoren dahingehend zu ändern, dass bereits vor Titelerlangung neben der theoretischen Ausbildung zumindest vier praktische Fälle durchgeführt und supervidiert werden müssen, um sich „zertifizierter Mediator“ nennen zu können.

(tje)

Bezeichnung eines Verfahrensverlaufs als „Musikantenstadl“ zulässig

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss vom 6.6.2017 (1 BvR 180/17) entschieden, dass ein Rechtsanwalt den Verlauf eines Strafverfahrens als „Musikantenstadl“ bezeichnen darf. Der inzwischen im Ruhestand befindliche Rechtsanwalt hatte sich im Anschluss eines Strafverfahrens im Rahmen einer Dienstaufsichtsbeschwerde darüber beklagt, dass sein Kostenfestsetzungsantrag zwei Monate lang nicht beschieden worden sei. Hierzu hatte er in der Dienstaufsichtsbeschwerde ausgeführt: „Der Verlauf der mündlichen Verhandlung vor dem Amtsgericht P. glich dann schon dem, was ich als ‚Musikantenstadl’ bezeichnen möchte […]“. Aufgrund dieser Äußerung wurde der Rechtsanwalt wegen Beleidigung zu einer Geldstrafe verurteilt. Die dagegen gerichtete Verfassungsbeschwerde hatte Erfolg. Das Bundesverfassungsgericht stellte klar, dass nicht hinreichend berücksichtigt worden sei, dass der Beschwerdeführer die inkriminierte Äußerung nicht öffentlich, sondern allein in der an den Landgerichtspräsidenten gerichteten Dienstaufsichtsbeschwerde getätigt habe. Der Eingriff in das Persönlichkeitsrecht des Richters habe deshalb nur sehr geringe Außenwirkung entfaltet. Die Äußerung sei damit durch das Grundrecht der Meinungsfreiheit (Art. 5 GG) gedeckt.

(tje)

Rechtsanwaltskammer erweitert Angebot von Online-Fortbildung

Bereits seit Oktober 2016 bietet die Rechtsanwaltskammer in Kooperation mit dem Deutschen Anwaltsinstitut (DAI) zu einem vergünstigten Kostenbeitrag Online-Kurse zum Selbststudium mit Lernerfolgskontrolle an. Fachanwältinnen und Fachanwälte haben dadurch die Möglichkeit, einen Teil ihrer Pflichtfortbildung im Selbststudium gemäß § 15 Abs. 4 FAO zu absolvieren. Die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf hat die Kooperation mit dem DAI erweitert. Es werden nunmehr auch Online-Vorträge (sog. Webinare) angeboten. Dabei handelt es sich um ein eLearning-Angebot, bei dem Teilnehmer die Vorträge der Referenten live über das Internet verfolgen können. In einem zeitgleich mit dem Referat stattfindenden moderierten Chat haben Teilnehmer überdies die Möglichkeit, ihre Fragen an den Referenten zu stellen oder sich untereinander auszutauschen, sodass während der gesamten Dauer des Online-Vortrags die Möglichkeit der Interaktion gegeben ist. Das DAI stellt dabei die erforderlichen Voraussetzungen zum Nachweis der durchgängigen Teilnahme bereit, sodass die Online-Vorträge als Fortbildung nach § 15 Abs. 2 FAO geeignet sind. Die Online-Vorträge können vollkommen ortsunabhängig genutzt werden. Jedem Teilnehmer wird die Berechtigung eingeräumt, das Vortragsvideo nach der Live-Übertragung für einen Zeitraum von sechs Monaten zur Nutzung beliebig oft wieder aufzurufen. Nach Durchführung des Online-Vortrags wird das Video, kombiniert mit einer entsprechenden Lernerfolgskontrolle, weiteren Teilnehmern als Online-Vortrag zum Selbststudium angeboten und kann als Fortbildung gemäß § 15 Abs. 4 FAO genutzt werden.

Das aktuelle Programm der Online-Fortbildungen finden Sie auf der Internetseite der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf unter www.rechtsanwaltskammer-duesseldorf.de (Rubrik: Veranstaltung/Online-Kurse).

(tje)

Betriebskosten zehren die Hälfte des Kanzleiumsatzes auf

Das Soldan Institut hat 1.593 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zur Kostenquote und Kostenstruktur ihrer Kanzlei befragt. Die Befragung ergab, dass rund die Hälfte des Umsatzes einer Kanzlei von den Betriebskosten wieder aufgezehrt wird. Weiter wurde festgestellt, dass 40 % der Kanzleikosten auf das Personal,

22 % auf die Kanzleiräume, 15 % auf die Ausstattung und 8 % auf Fremdleistungen entfallen. Sonstige Kosten schlagen mit 15 % zu Buche. Die Kanzleigröße und der Standort beeinflussen die gesamte Kostenquote nur gering. Unterschiede sind jedoch je nach Tätigkeitsschwerpunkt festzustellen. Kanzleien mit dem Schwerpunkt Recht des geistigen Eigentums, Medizinrecht, Bau- und Architektenrecht, Strafrecht, Versicherungsrecht und Bank- und Kapitalmarktrecht haben überdurchschnittlich niedrige Kostenquoten. Am anderen Ende der Skala stehen Anwälte mit Tätigkeitsschwerpunkten im Insolvenzrecht, Gesellschaftsrecht sowie Bilanz- und Steuerrecht. Einzelanwälte benötigen weniger Geld für Personal, als dies Kollegen in Sozietäten tun. Dafür sind die Aufwendungen von Einzelanwälten für Räume, Ausstattung und Fremdleistungen höher. Interessant war der Befund des Soldan Instituts zu den Partnerschaftsgesellschaften mit beschränkter Berufshaftung. Obwohl diese verpflichtet sind, eine Berufshaftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von 2,5 Millionen Euro abzuschließen, ist ihre Kostenquote nur um 0,6 Prozentpunkte höher als die einer einfachen Partnerschaftsgesellschaft. „Die erhöhte Versicherungspflicht für die Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung ist daher häufig kein Hindernis, diese Rechtsform zu wählen, zumal die meisten Kanzleien freiwillig in erheblichem Umfang versichert sind“, stellt Prof. Dr. Matthias Kilian, Direktor des Soldan Instituts, fest.

(tje)

Statistisches Berichtssystem für Rechtsanwälte

Die BRAK hat auf ihrer Internetseite den von ihr in Auftrag gegebenen STAR-Bericht 2015/2016 für das Wirtschaftsjahr 2013 veröffentlicht. Der STAR-Bericht zur wirtschaftlichen Situation von Rechtsanwälten wird regelmäßig vom Institut für Freie Berufe (IFB) in Nürnberg durchgeführt. Seit 1993 werden somit fortlaufend Daten erhoben, die eine wichtige Grundlage der berufsständischen Vertretung gegenüber der Politik darstellen. Auch werden die so erhobenen Daten regelmäßig im Rahmen von laufenden Verfahren an Gerichte und Behörden weitergeleitet, da diese das Verhältnis von Umsatz und Kosten einer Rechtsanwaltskanzlei oft nicht realistisch einschätzen können. Den aktuellen Bericht können Sie unter www.brak.de (Rubrik: Für Journalisten/STAR-Bericht) abrufen.

(tje)

Informationen zu geplanten Weiterentwicklungen am beA

Die nächste Funktionserweiterung des beA ist mit der Version 2.0 geplant. Das Update wird die Einrichtung von beA-Postfächern für Syndikusrechtsanwältinnen und Syndikusrechtsanwälten ermöglichen. Diese Version wird zudem die technische Umsetzung des „sicheren Übermittlungswegs“ nach § 130a Abs. 4 ZPO n.F. sowie das elektronische Empfangsbekenntnis (eEB) nach § 174 Abs. 4 ZPO n.F. umfassen. Daneben enthält die Version 2.0 auch Anpassungen, die sich aus der RAVPV ergeben. So wird insbesondere die Angabe von Tätigkeitsschwerpunkten gem. § 11 Abs. 3 RAVPV für die Übermittlung an das europäische Verzeichnis „Find a Lawyer“ möglich werden. Ab dem 1.1.2018 können gemäß § 31a Abs. 7 BRAO Postfächer für „weitere Kanzleien“ eingerichtet werden.

Anfang des 2. Quartals 2018 wird die BRAK voraussichtlich weitere Funktionserweiterungen mit einem Update des beA vornehmen. Der Schwerpunkt wird darin liegen, die weiteren Vorgaben der RAVPV wie z.B. die Erweiterung der Suchfunktion im BRAV um die Fachanwaltsbezeichnung gemäß § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 6 RAVPV im beA-System umzusetzen.

Für das 3. Quartal 2018 ist ein weiteres Update geplant, mit dem die Einrichtung von beA-Postfächern für dienstleistende europäische Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte möglich wird. Zudem ist geplant, mit dieser Version einige Verbesserungsvorschläge aus dem Kreis der beA-Nutzer umzusetzen.

(Hannes Müller, BRAK)

Hinweise zum neuen Datenschutzrecht

Am 25.5.2018 werden auch für Anwaltskanzleien die Vorschriften der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und die Ergänzungen durch das das BDSG ändernde Datenschutzanpassungsgesetz verbindlich. Somit besteht auch die Notwendigkeit, in Anwaltskanzleien das neue Datenschutzrecht umzusetzen. Die für

Anwälte wichtigsten neuen Regelungen im Datenschutzrecht werden in einem Aufsatz des Vorsitzenden des Ausschusses Datenschutzrecht der BRAK, Herrn Rechtsanwalt Prof. Herb, in Heft 5/2017, 209 ff. dargestellt. In seinem Beitrag mit dem Titel „Die Datenschutz-Grundverordnung der EU“ stellt Prof. Herb die Inhalte der Datenschutz-Grundverordnung skizzenartig dar und erläutert die verschiedenen Prinzipen und Regelungen. Dabei erläutert er auch die Sonderregelung für die Kontrolle von Berufsgeheimnisträgern.

(tje)

Vorsicht bei der Übermittlung von Schriftsätzen per E-Mail!

In der berufsrechtlichen Literatur ist die unverschlüsselte Kommunikation mit dem Mandanten über E-Mails immer wieder Thema. Nunmehr hat sich der sächsische Datenschutzbeauftragte in seinem 8. Tätigkeitsbericht für den Zeitraum April 2015 bis März 2017 zu dem Thema explizit geäußert. Auf Seite 98 werden zunächst folgende allgemeinen Ausführungen zur E-Mail-Kommunikation gemacht:

„Es ist allgemein bekannt, dass der unverschlüsselte Versand von E-Mails vergleichbar mit dem Versand einer Postkarte ist. Alle an der Datenübertragung beteiligten Stellen können problemlos mitlesen […].“

Aber auch explizit mit den Rechtsanwälten setzt sich der sächsische Datenschutzbeauftragte auseinander und warnt vor einer Kommunikation mit unverschlüsselten E-Mails:

„Auch Rechtsanwälte, mit denen ich in meiner Aufsichtspraxis recht häufig zu tun habe, stehen unter Zeit- und Kostendruck und versuchen daher gelegentlich, die Kommunikation mit einer Behörde unkonventionell per E-Mail abzuwickeln. Ich betrachte den unverschlüsselten E-Mail-Versand von Schriftsätzen vor dem Hintergrund des § 203 StGB insbesondere bei Rechtsanwälten als eine absolut ungeeignete Kommunikationsform. § 203 StGB schützt Individualinteressen Betroffener in besonderer Weise dadurch, dass er Geheimnisträgern wie Rechtsanwälten, den Betroffene im Rahmen der Mandatserteilung regelmäßig Geheimnisse anvertrauen, für den Fall ihrer Verletzung der Geheimhaltungs- und Verschwiegenheitspflichten entsprechende Strafen androht. […]. Der unverschlüsselte E-Mail-Versand widerspricht auch den Vorgaben der Nr. 4 der Anlage zu § 9 BSDG, wonach zu gewährleisten ist, dass personenbezogene Daten bei der elektronischen Übertragung nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können. […]. Ich gehe daher davon aus bzw. fordere dies gegebenenfalls, dass Rechtsanwälte ihre E-Mails zukünftig verschlüsselt oder aber ihre Schriftsätze per Fax und/oder Briefpost versenden.“

Die Ausführungen des sächsischen Datenschutzbeauftragten zeigen, dass Rechtsanwälte bei der Kommunikation mit unverschlüsselten E-Mails äußerst vorsichtig sein müssen. Sobald mandatsbetroffene Angaben gemacht werden, ist dringend zu empfehlen, die E-Mails zu verschlüsseln. Ggf. sollte in den Mandatsvereinbarungen die Zustimmung des Mandanten zu der Kommunikation über E-Mail eingeholt werden.

(tje)

153. Hauptversammlung der BRAK in Münster

Am 15.9.2017 tagte die 153. Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) in Münster. Zu Beginn der HV fand BRAK-Präsident Ekkehart Schäfer in seinem mündlichen Tätigkeitsbericht deutliche Worte zur drohenden Aushöhlung des Mandatsgeheimnisses: „Höchst unbefriedigend und auch persönlich enttäuschend ist der Umgang der Politik mit unserer Forderung nach einem eigenen Datenschutzbeauftragten.“ Nur ein Datenschutzkontrolleur aus der und für die Anwaltschaft könne den Schutz des Mandatsgeheimnisses garantieren. Die Empfehlungen des Untersuchungsausschusses des Europäischen Parlaments zu Fragen der Geldwäsche, der Steuervermeidung und Steuerhinterziehung (PANA), mit denen der Aufgabenbereich der FIUs (Financial Intelligence Units) erweitert werden soll, kritisierte Schäfer ebenfalls scharf: „Es wird de facto vorgeschlagen, auf europäischer Ebene eine zweite Ermittlungsinstanz – neben der Staatsanwaltschaft – zu schaffen, die ohne jede Verdachtsmeldung unbeschränkten Zugang zu den bei Rechtsanwälten vorliegenden Daten erhalten soll. Dies ist nicht hinnehmbar!“

Ebenso wenig akzeptabel sei die von den Landesfinanzministern auch für legale Steuergestaltungsmodelle angestrebte Meldepflicht für Rechtsanwälte. Diese soll zwar für Rechtsanwälte bei einem drohenden Verstoß gegen die Verschwiegenheit durchbrochen werden. In diesen Fällen soll die Anzeigepflicht jedoch auf den Mandanten übertragen werden. „Das Ergebnis ist doch das gleiche“, so Schäfer. „Der Inhalt des Gesprächs mit dem Anwalt ist nicht geschützt, egal, ob nun der Anwalt oder der Mandant meldepflichtig ist.“

Bei der Hauptversammlung nahm auch die Diskussion über das Fremdbesitzverbot und eine Reform des anwaltlichen Gesellschaftsrechts breiten Raum ein. In beiden Fällen wird eine Anpassung an aktuelle Entwicklungen angestrebt. Beschlüsse hierzu wurden jedoch noch nicht gefasst. Gleiches gilt für den Umgang mit

Angeboten der digitalen Rechtsberatung (Legal Tech), welches ebenfalls lebhaft diskutiert wurde.

Die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf hatte sich mit zwei Themensetzungen in die Hauptversammlung eingebracht. So wurde die Abschaffung der beschränkten Zulassung zum BGH in Zivilsachen gefordert. Es konnte jedoch eine Beschlussfassung nicht erreicht werden. Vielmehr wurde eine Arbeitsgruppe eingerichtet, die zwischenzeitlich auch ihre Arbeit aufgenommen hat.

Außerdem hatte sich die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf kritisch zur Ausweitung der Auslandsaktivitäten der BRAK geäußert. Hier wurde vereinbart, dass zukünftig bei kostenauslösenden Maßnahmen eine frühzeitigere Information erfolgt, um eine breite Diskussion zu ermöglichen.

Die nächste Hauptversammlung der BRAK wird im Frühjahr in Koblenz stattfinden.

(tje)

6. Düsseldorfer Anwaltsessen

Bereits zum sechsten Mal veranstaltete die Rechtsanwaltskammer am 22.11.2017 das Düsseldorfer Anwaltsessen. Der Kammervorstand hatte wiederum Spitzenvertreter aus Politik, Justiz, Wissenschaft und Anwaltschaft zu einem Empfang mit gemeinsamem Abendessen und insbesondere zu guten Gesprächen und zwangslosem Informationsaustausch in den Industrie-Club Düsseldorf eingeladen. Die Dinner Speech hielt die PR-Beraterin, Buchautorin, Juristin und Wirtschaftsjournalistin Eva Engelken. Ihre Dinner Speech wird als Aufsatz in der nächsten Ausgabe der Kammer-Mitteilungen abgedruckt werden.

(tje)

Achtes duales anwaltsorientiertes Praktikumsprogramm

Zum mittlerweile achten Mal veranstaltete die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf in Kooperation mit der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf und unterstützt vom Freundeskreis der Düsseldorfer Juristischen Fakultät e.V. zwischen dem 7.8. und dem 15.9.2017 das duale anwaltsorientierte Praktikumsprogramm für Jurastudentinnen und -studenten der Düsseldorfer Uni. An dem Programm nahmen dieses Jahr 42 Studierende teil.

Der Mehrwert des dualen Praktikumsprogramms im Vergleich zu einem „normalen“ Anwaltspraktikum, das nur in der Ausbildungskanzlei stattfindet, liegt darin, dass die theoretischen Erkenntnisse während der Ausbildung in der Kanzlei praktisch geübt und vertieft werden können. Die Theorietage beschäftigten sich mit den Schwerpunktthemen „Das zivilrechtliche Mandat“, „Das Mandat in einer großen Wirtschaftskanzlei“, „Das strafrechtliche Mandat“, „Das verwaltungsrechtliche Mandat“ und „Die anwaltliche Tätigkeit im Arbeitsrecht“. Neben Vortrags- und Referatsteile waren wiederum Übungen, Rollenspiele und Diskussionen ein fester Bestandteil der theoretischen Ausbildung.

Nach Abschluss des Programms erhielten die Studierenden ein Zertifikat mit den Unterschriften des Studiendekans der Düsseldorfer Juristischen Fakultät Prof. Dr. Horst Schlehofer und des Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf Herbert P. Schons.

Das duale anwaltsorientierte Praktikumsprogramm hat einen festen Platz im Veranstaltungskalender der Rechtsanwaltskammer und der Juristischen Fakultät. Die Planungen für das neunte duale anwaltsorientierte Praktikumsprogramm im kommenden Jahr laufen bereits. Die Termine und Anmeldeformalitäten werden frühzeitig auf unserer Homepage bekanntgegeben. Kanzleien, die gerne einen Praktikumsplatz zur Verfügung stellen wollen, können sich bereits jetzt bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer (Tel. 0211 – 49 50 211) vormerken lassen.

(tje)

Das beA für Syndikusrechtsanwälte – Was Sie unbedingt tun sollten …

In Ihrem beA-Newsletter vom 9.11.2017 hat die BRAK mitgeteilt, dass das beA für Syndikusrechtsanwälte (endlich) ab dem 27.11.2017 zur Verfügung steht. Auch für Syndikusrechtsanwälte gilt ab dem 1.1.2018 die Verpflichtung, das beA zumindest passiv durch Kenntnisnahme von Posteingängen zu nutzen (§ 31a Abs. 4 BRAO). Die Zeit zur Vorbereitung der notwendigen Maßnahmen ist somit äußerst kurz. Im Folgenden möchten wir Ihnen deshalb darstellen, was Sie zeitnah erledigen sollten.

Bei der Implementierung neuer Systeme ist die Information ein unerlässlicher Baustein. Sie sollten sich deshalb über das beA umfangreich **informieren**.

Die BRAK bietet mit einer eigenen Internetseite (bea.brak.de) sowie einem beA-Newsletter umfangreiche Informationsmöglichkeiten an. Auf der beA-Internetseite der BRAK finden Sie insbesondere Antworten zu den Fragen „Was braucht man für das beA?“ und „Wie funktioniert das beA?“.

Außerdem sollten Sie sich das **Kartenlesegerät beschaffen**. Die mit dem beA verwendbaren Geräte sind auf der beA-Webseite der BRAK aufgelistet. In diesem Zusammenhang empfiehlt sich eine frühzeitige **Klärung der Kostenübernahme durch den Arbeitgeber**. Neben den Kosten für das Kartenlesegerät gilt das auch für die Kosten für die beA-Karte und eine ggf. an die Rechtsanwaltskammer zu zahlende Umlage zur Finanzierung des beA.

Das beA ist ein internetbasiertes System. Dennoch müssen externe Geräte und Software installiert werden. Zunächst ist mit dem beA-Client-Security eine Zertifizierungsdatei auf die Rechner aufzuspielen. Außerdem müssen Kartelesegeräte installiert werden. Das **Klären der IT-Fragen und Installieren** ist zwingend notwendig. Sie sollten hierzu zeitnah Kontakt mit dem Ansprechpartner für IT in Ihrem Unternehmen aufnehmen. In vielen Fällen ist eine Installation nur mit Admin-Rechten möglich. Die BRAK hat mitgeteilt, dass nach dem Update, welches für die Einrichtung der beA für Syndikusrechtsanwälte notwendig ist, zunächst kein weiteres Update erforderlich ist, für welches Admin-Rechte notwendig sind. In einigen Fällen wurde bereits mitgeteilt, dass es auch nach dem Installieren Probleme mit einer Firewall geben kann. So wurde berichtet, dass die Installation möglich war, die Firewall aber im Nachhinein einen Betrieb des Security-Clients verhindert hat. Für Unternehmen, die eine Einbindung des beA in ein internes Softwaresystem planen, stellt die BRAK die Schnittstelle zur Verfügung, welche auch zur Einbindung in die Kanzleisoftwareprogramme genutzt wird.

Das beA schafft einen neuen Kommunikationsweg und wird (mehr oder weniger) Ihren Arbeitsablauf verändern. Wichtig ist deshalb das **Schaffen von Richtlinien für die Nutzung und Vertretungsplänen**. Dabei sollte eindeutig geklärt werden, wer auf welche Postfächer zugreifen darf und wer im Vertretungsfall zuständig ist. Dabei muss der Prozess zur Gänze durchdacht werden, alle Eventualitäten in Betracht gezogen und sichergestellt werden, dass nichts übersehen wird. Wenn die Nutzung und Vertretung geklärt ist, kann auch die **Festlegung der Anzahl der Mitarbeiterkarten bzw. der Softwaretoken sowie die Festlegung der zu vergebenden Rechte an einem beA** erfolgen. In diesem Zusammenhang ist auch die **Einbindung des Betriebsrats** zu prüfen. Erhalten Mitarbeiter, welche selbst nicht Postfachinhaber sind, Zugriff auf ein beA, kann der Postfachinhaber nachvollziehen, was diese zu welcher Zeit mit seinem beA getan haben. Es stellt sich damit die Frage, ob es sich beim beA um die Einführung und Anwendung einer technischen Einrichtung i.S. von § 87 Abs. 1 Nr. 6 BetrVG handelt, bei der der Betriebsrat einzubeziehen ist. Dies kann der Fall sein, weil das beA – wie oben dargestellt – objektiv geeignet ist, das Verhalten oder die Leistungen der Arbeitnehmer zu überwachen.

Umgehend sollten Sie das **Bundesweit Amtliche Anwaltsverzeichnis (www.rechtsanwaltsregister.org) einsehen, um dort Ihre Safe-ID zu erhalten**.

Wichtig ist die **Kontrolle der für Sie hinterlegten Daten** im Anwaltsverzeichnis. Sollten hier Fehler von Ihnen festgestellt werden, informieren Sie bitte umgehend die für Sie zuständige Rechtsanwaltskammer. Dies ist notwendig, da die beA-Karten und die für diese anzuwendende PIN an die im Anwaltsverzeichnis hinterlegten Adressen gesandt werden. Die Safe-ID ist bei der **Bestellung der beA-Karte** einzugeben. Die beA-Karte können Sie über die Internetseite https://bea.bnotk.de/bestellung beantragen. Neben der beA-Basiskarte, die für die Erstregistrierung und den Zugang für das beA notwendig ist, kann eine Karte mit qualifizierter elektronischer Signatur bestellt werden. Für diese ist jedoch ein Identifizierungsverfahren, welches u.a. die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf kostenfrei durchführt, notwendig. Um hier zeitliche Verzögerungen zu vermeiden, sollte die ggf. gewünschte **Bestellung der Signaturkarte später** erfolgen. Die Aufladung einer beA-Basiskarte mit einer Signatur ist auch im Nachhinein problemlos möglich. Zu beachten ist außerdem, dass Sie mehrere beA erhalten, wenn Sie für mehrere Arbeitgeber eine Zulassung als Syndikusrechtsanwalt haben. In diesem Fall müssen Sie den Bestellvorgang

der beA-Karte dann auch jeweils mit der richtigen Safe-ID durchführen.

Nach Erhalt der beA-Karte und der PIN sollten Sie **umgehend die Erstregistrierung vornehmen**. Eine Anleitung finden Sie auf der beA-Internetseite der BRAK. Es besteht die Möglichkeit, hier eine E-Mail-Adresse zu hinterlegen, über die eine Information erfolgt, wenn eine Nachricht im beA eingegangen ist. Die **Hinterlegung einer E-Mail-Adresse zum Erhalt einer Eingangsnachricht** ist sehr hilfreich, um keinen Posteingang zu versäumen. Es können auch mehrere E-Mail-Adressen hinterlegt werden. Wer informiert werden soll, sollte in den Nutzungsrichtlinien bereits festgelegt worden sein. Sobald Sie die Erstregistrierung durchgeführt haben, können Sie testen, ob die von Ihnen zuvor festgelegten Abläufe funktionieren. Jetzt kann auch eine **Schulung der Mitarbeiter** erfolgen.

Ab dem 1.1.2018 ist die **Überwachung der Posteingänge im beA** auch für Syndikusrechtsanwälte verpflichtend. Die Verpflichtung ergibt sich nicht nur aus dem Berufsrecht, sondern ist auch arbeitsrechtlich von Bedeutung. Aufgrund seiner Stellung im Unternehmen ist der Syndikusrechtsanwalt verpflichtet, eingehende Nachrichten über das beA für seinen Arbeitgeber zu lesen und die entsprechenden Schritte zu veranlassen. Sollte bis zum Start der passiven Nutzungspflicht eine Einbindung des beA in das Unternehmen nicht möglich sein, empfiehlt sich eine **Notlösung**. Um den Zugang zum beA fürs Erste rechtzeitig sicherzustellen, sollte ein nur an das Internet angebundener Computer und ein Kartenlesegerät genutzt werden. So kann dann zumindest eine E-Mail-Adresse zur Benachrichtigung hinterlegt werden, damit keine Posteingänge verpasst werden.

Rechtsanwalt
Thiemo Jeck
Hauptgeschäftsführer der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf

Aufruf zur Weihnachtsspende 2017 – Solidarität innerhalb der Anwaltschaft

Hülfskasse Deutscher Rechtsanwälte

Hamburg, Oktober 2017

Die „Hülfskasse Deutscher Rechtsanwälte“ ruft zu Spenden zugunsten von bedürftigen Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälten und deren Angehörigen auf.

Im Jahr 2016 ging bei der Hülfskasse aufgrund der großen bundesweiten Hilfsbereitschaft ein Spendenbetrag in Höhe von insgesamt rund 198.000 Euro ein. Hierdurch konnten 202 bedürftige Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie deren Familien mit einer Spende zu Weihnachten bedacht werden. Im Namen der Unterstützten danken wir allen Kolleginnen und Kollegen herzlich für ihre Solidarität.

So erhielt beispielsweise ein an Multipler Sklerose erkrankter Rechtsanwalt einen Betrag aus dem Weihnachtsspendenaufkommen in Höhe von 600 Euro. Die Spende half ihm, seinen Eigenanteil für notwendige Medikamente zu finanzieren.

Sollte Ihnen im Kollegenkreis ein Notfall bekannt sein, verweisen Sie bitte an die Hülfskasse Deutscher Rechtsanwälte. Unser karitativer Verein unterstützt nicht nur in den Mitgliedskammerbezirken beim BGH, Braunschweig, Hamburg und Schleswig-Holstein, sondern auch in den weiteren 24 Kammerbezirken.

Emil-von-Sauer-Preis 2017

Wir erhielten im Juni 2017 den Emil-von-Sauer-Preis vom Hamburgischen Anwaltverein! Dieser Preis wird alle zwei Jahre für besondere Verdienste innerhalb der Rechtsanwaltschaft verliehen. Damit würdigte der Anwaltverein 132 Jahre solidarisches Handeln innerhalb unseres Berufsstandes.

Spendenkonto:
Deutsche Bank Hamburg
IBAN: DE45 2007 0000 0030 9906 00
BIC: DEUT DEHH XXX
Die Spenden an die Hülfskasse sind steuerabzugsfähig.
Steuer-Nr.: 17/432/06459

Kontakt:
Kleine Johannisstraße 6
20457 Hamburg
Tel.: (040) 36 50 79
Fax: (040) 37 46 45
www.huelfskasse.de
info@huelfskasse.de
Facebook: http://www.facebook.com/huelfskasse

Neues aus Gesetzgebung und Berufspolitik

Gesetz zur Erweiterung der Medienöffentlichkeit verkündet

Das Gesetz zur Erweiterung der Medienöffentlichkeit in Gerichtsverfahren und zur Verbesserung der Kommunikationshilfe für Menschen mit Sprach- und Hörbehinderungen ist am 18.10.2017 im Bundesgesetzblatt verkündet worden. Am Tag nach der Verkündung sind bereits die Bestimmungen zu den Gebärdendolmetschern in Kraft getreten. Die anderen Änderungen treten sechs Monate nach Verkündung in Kraft. Nach dem Gesetz sind künftig Tonübertragungen für Journalisten in Medienarbeitsräume möglich. Bei Entscheidungen in zeitgeschichtlich besonders relevandten Verfahren können zu wissenschaftlichen und historischen Zwecken Tonaufnahmen von Verhandlungen des Bundesverfassungsgerichts zulässig sein. Zudem kann die Verkündung von Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in besonderen Fällen in Hörfunk und Fernsehen ausgestrahlt werden. Über die Übertragung und Aufzeichnung entscheidet das Gericht im Einzelfall. Die Entscheidung des Gerichts ist nicht anfechtbar. Letztlich werden durch das Gesetz Erleichterungen für Menschen mit Hör- und Sprachbehinderungen eingeführt.

(tje)

Elektronischer Rechtsverkehr-Verordnung tritt in Kraft

Nachdem auch der Bundesrat am 3.11.2017 zugestimmt hat, wird die Elektronische-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) ab 1.1.2018 die Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs regeln. Die ERVV enthält insbesondere folgende Regelungen:

- Grundsätzlich darf nur das Dateiformat pdf, in bestimmten Fällen zusätzlich tiff, für die elektronische Einreichung bei Gericht verwendet werden (§ 2 Abs. 1 ERVV).
- Nach Ablauf einer Übergangsfrist bis zum 30.6.2019 müssen elektronische Dokumente (soweit technisch möglich) in durchsuchbarer Form bei Gericht eingereicht werden.
- Der Dateiname soll den Inhalt des Dokuments schlagwortartig umschreiben und beispielsweise als Klageschrift oder Kostenfestsetzungsantrag bezeichnet werden. Bei der Übermittlung mehrerer Dokumente soll eine Nummerierung verwendet werden.
- Elektronischen Dokumenten ist ein strukturierter Datensatz beizufügen (§ 2 Abs. 3 ERVV). Eine Funktionsübermittlung des Datensatzes über die beA-Webanwendung wird voraussichtlich bis zum 1.1.2018 eingerichtet werden.
- Die vorgenannten Anforderungen gelten insbesondere für Schriftsätze und ihre Anlagen, nicht aber für Beweismittel, die ggf. originär elektronisch vorliegen.
- Die sog. Containersignatur wird nach § 4 Abs. 2 ERVV ausgeschlossen und darf demzufolge für die Anbringung einer qualifizierten elektronischen Signatur nicht verwendet werden. Im beA betrifft dies die Funktion „Nachrichtenentwurf signieren“. Eine qualifizierte elektronische Signatur sollte daher im beA unmittelbar an dem jeweils zu signierenden Anhang angebracht werden.

Für den Bereich der Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren enthält die ERVV noch keine Regelungen. Sie soll zu einem späteren Zeitpunkt entsprechend erweitert werden

(tje)

Neuregelung des Schutzes von Geheimnissen bei der Mitwirkung Dritter an der Berufsausübung veröffentlicht

Im Bundesgesetzblatt I, S. 3618-3624 wurde am 8.11.2017 das Gesetz zur Neuregelung des Schutzes von Geheimnissen bei der Mitwirkung Dritter an der Berufsausübung schweigepflichtiger Personen veröffentlicht. Das Gesetz trat mit Ausnahme von Art. 5 Nr. 4 (Inkrafttreten am 1.7.2018) und Art. 4 Nr. 1 (Inkrafttreten am 1.1.2022) am 9.11.2017 in Kraft. Zu den Einzelheiten wird auf die bereits erfolgten Berichte in den KammerMitteilungen verwiesen (Heft 1/2017, 44 und Heft 3/2017, 148).

(tje)

Meldungen aus Brüssel

Bericht des EU-Parlaments zur Umsetzung der Mediationsrichtlinie

Das EU-Parlament hat in seiner Sitzung am 12.9.2017 einen Initiativbericht über die Umsetzung der Mediationsrichtlinie (2008/52/EG) angenommen. Das EU-Parlament fordert die Kommission auf, zu prüfen, ob EU-weite Qualitätsstandards für Mediationsdienstleistungen entwickelt werden müssen und ob die Mitgliedstaaten nationale Register für Mediationsverfahren einrichten und führen sollten. Weiter fordert das EU-Parlament einen stärkeren Einsatz für die Durchsetzung von Mediationsverfahren sowie eine verbesserte Bereitstellung von Informationen. Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert sich verstärkt für die Durchführung von Mediationsverfahren einzusetzen, umfassende Informationen über Mediationsverfahren bereitzustellen und die Zusammenarbeit der Angehörigen der Rechtsberufe zu unterstützen.

(tje)

Arbeitsprogramm 2018 der EU-Kommission

Am 24.10.2017 hat die EU-Kommission ihr Arbeitsprogramm für das Jahr 2018 vorgestellt. Es trägt den Titel „Agenda für ein enger vereintes, stärkeres und demokratischeres Europa“. Der Schwerpunkt des Arbeitsprogramms liegt auf der Verwirklichung von bereits begonnenen Initiativen. Das Brüsseler Büro der BRAK berichtet über das Arbeitsprogramm folgendes:

„Zu den zu verwirklichenden Initiativen gehören die Vorschläge zum Online-Kaufrecht, zum Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt sowie zum Dienstleistungspaket. Außerdem soll das Rechtstreuepaket, der Vorschlag zu Gelwäsche und Terrorismusfinanzierung und die Errichtung eines multilateralen Investionsgerichtshofes abgeschlossen werden. Die Vorschläge zum Unternehmensinsolvenzrecht, zur Überarbeitung der Entsenderichtlinie und des Dublin-Systems gehören ebenso zu den noch vor Ende der Amtszeit der Europäischen Kommission zu beendenden Vorhaben. […] Zu den über die Amtszeit der derzeitigen Europäischen Kommission vorausschauenden Initiativen gehören die Ausweitung des Aufgabenfeldes der neuen europäischen Staatsanwaltschaft, ein Vorschlag zur Stärkung der Rechtsstaatlichkeit in der Europäischen Union […]. Schließlich hat sich die Europäische Kommission dazu entschlossen, ihren Vorschlag zur Einpersonengesellschaft, zu dem bereits seit einiger Zeit kein Kompromiss ersichtlich war, zurückzunehmen.“

(tje)

Neufassung des Handbuchs zum Europäischen Haftbefehl

Die EU-Kommission hat am 28.9.2017 eine Neufassung des Handbuchs zum Europäischen Haftbefehl veröffentlicht. Das Handbuch enthält Hinweise zur Ausstellung und Vollstreckung von Europäischen Haftfehlen (EuHB). In die Neufassung sind die Erfahrungen der letzten 13 Jahre eingeflossen, die bei verschiedenen Akteuren und Fachkreisen nachgefragt worden sind. Aus Behördensicht wird in dem Handbuch ein Überblick über den EuHB gegeben. Das Handbuch ist in allen EU-Amtssprachen verfügbar.

(tje)

PANA-Ausschuss fordert keine Abschaffung der anwaltlichen Selbstverwaltung

Die Veröffentlichung der sog. Panama-Papiere hat weltweit eine Diskussion über Steuerhinterziehung und Geldwäsche ausgelöst. Das EU-Parlament hatte deshalb am 8.7.2016 einen Untersuchungsausschuss (PANA-Ausschuss) eingesetzt. Der PANA-Ausschuss hat am 19.10.2017 seinen Untersuchungsbericht vorgelegt. Für die Anwaltschaft von Bedeutung ist der Ausschuss insbesondere, da mehrere EU-Abgeordnete die Abschaffung der anwaltlichen Selbstverwaltung und damit der Unabhängigkeit gefordert hatten. Erfreulicherweise ist diese Forderung nicht mehr Bestandteil der jetzt angenommenen Empfehlungen geworden. Weiterer kritischer Punkt bei der Beratung des Ausschusses war die anwaltliche Schweigepflicht. Auch hier drohte eine weitgehende Aushöhlung. Abschließend ist nun beschlossen worden, dass diese nicht dazu genutzt werden darf, illegale Praktiken zu fördern oder zu verdecken. Die Anwaltschaft wird aufgefordert, die Verschwiegenheitspflicht so zu regeln, dass sie Verdachtsmeldungen nicht behindert. Die BRAK kritisiert, dass in dem Bericht keine genaue Abgrenzung zwischen legaler Steuervermeidung und illegaler Steuerhinterziehung gemacht werde.

(tje)

Das Mädchen vor der Inquisition.

Streck/Rieck **Die Akte Jeanne d'Arc** Prozess- und Vollstreckungsbericht 1431. Urteilsanalyse und Thesen zur Verteidigung. *Von Dr. Annette Rieck und RA/FAStR Dr. Michael Streck. 2017, 219 Seiten Lexikonformat, brosch. 34,80 €. ISBN 978-3-504-06757-1*

Jeanne d'Arc – wer meint sie nicht zu kennen: die Jungfrau in Männerkleidung, die Siegerin von Orléans, auf dem Scheiterhaufen verbrannt, die französische Nationalheilige.

Dieses Buch betrachtet die bis heute geheimnisumwitterte Gestalt des Mädchens indes unter einem besonderen Blickwinkel: Der Verbrennung Jeannes als Ketzerin ist ein hochkomplexer Gerichtsprozess vorausgegangen, auf den sich das Werk fokussiert. Die dort Handelnden begegnen dem Leser nicht nur in ihrem historischen Gewand, sondern auch im Vergleich zu ihresgleichen im heutigen Strafprozess.

Mit Akribie und ungeheurem Recherchefleiß haben es die Autoren geschafft, aus den Prozessakten Aussagen und Befragungen plastisch zu machen und den Leser so in die Dynamik der Abläufe bis zum bitteren Ende auf dem Scheiterhaufen in Rouen einzubinden.

Überzeugen Sie sich selbst bei einer Leseprobe oder bestellen Sie gleich unter **www.otto-schmidt.de/sja**

ottoschmidt

Einrichtung eines internationalen Investitionsgerichtshofes

Am 13.9.2017 hat die EU-Kommission ein umfassendes Handelspaket vorgestellt. In diesem Handelspaket fordert die EU-Kommission auch ein Verhandlungsmandat zur Errichtung eines multilateralen Gerichtshofes für die Beilegung von Investitionsstreitigkeiten. In einem entsprechenden Beschlussvorschlag hat die EU-Kommission auch Verhandlungsrichtlinien veröffentlicht. Sie spricht sich darin für eine Zuständigkeit des zukünftigen Gerichtshofes aus, wenn beide Vertragsparteien eines Handelsabkommens vereinbaren, sich aus dem Abkommen ergebende Streitigkeiten der Gerichtsbarkeit des multilateralen Gerichtshofes zu unterwerfen. Eine entsprechende Forderung hat die BRAK in ihrer Stellungnahme Nr. 19/2017 aufgestellt. Nach Vorstellung der EU-Kommission soll ein Gericht 1. Instanz und eine Rechtsbehelfsinstanz gegründet werden. An die Richter sollen strenge Anforderungen hinsichtlich ihrer Qualifikation und ihrer Unparteilichkeit gestellt werden. Letztlich fordert die EU-Kommission, dass der Gerichtshof auch für kleine und mittlere Unternehmen sowie für natürliche Personen zugänglich sein soll.

(tje)

Beispielhaftes Rechenwerk.

otto-schmidt.de/lks2

Rechtsprechungsübersicht

Anwaltsrecht/Berufsrecht

Umdeutung der eingelegten Revision gegen ein Urteil des AGH in einen Antrag auf Zulassung der Berufung

BRAO § 112e S. 2; VwGO § 124a Abs. 4 S. 1

Die von einem Rechtsanwalt gegen ein Urteil des Anwaltsgerichtshofs eingelegte Revision kann allenfalls dann in einen statthaften Antrag auf Zulassung der Berufung umgedeutet werden, wenn dieser Antrag noch innerhalb der dafür geltenden Frist gestellt worden ist oder der Rechtsmittelführer in dieser Frist beantragt hat, die Revision als Antrag auf Zulassung der Berufung zu behandeln.

BGH, Beschl. v. 2.6.2017 – AnwZ (Brfg) 26/16

Fundstelle: MDR 2017, 1091 f.

Präventive gerichtliche Überprüfung einer Werbemaßnahme

BRAO §§ 73 Abs. 2 Nr. 1 u. 4, 112c Abs. 1 S. 1, 120a; VwGO § 43 Abs. 1

1. Zur Abgrenzung einer einfachen Belehrung beziehungsweise eines präventiven Hinweises von einem belehrenden Hinweis beziehungswese einer missbilligenden Belehrung durch die Rechtsanwaltskammer.
2. Hat die Rechtsanwaltskammer in Bezug auf ein von einem Rechtsanwalt beabsichtigtes Verhalten eine einfache Belehrung beziehungsweise einen präventiven Hinweis erteilt und damit keinen Verwaltungsakt erlassen, ist eine auf die Feststellung der Rechtsmäßigkeit des beabsichtigten Verhaltens gerichtete (vorbeugende) Feststellungsklage des Rechtsanwalts grundsätzlich nur dann zulässig, wenn ein spezielles, besonders schützenswertes, gerade auf die Inanspruchnahme vorbeugenden Rechtsschutzes gerichtetes Interesse besteht und die Verweisung des Rechtsanwalts auf den nachträglichen Rechtsschutz für ihn mit unzumutbaren Nachteilen verbunden wäre.

BGH, Urt. v. 3.7.2017 – AnwZ (Brfg) 45/15

Fundstellen: NJW 2017, 2556 ff. = MDR 2017, 1090 f.

Beitragspflicht für Pflichtmitglieder der Industrie- und Handelskammern

GG Art. 1 Abs. 2, 2 Abs. 1, 3 Abs. 1, 4 Abs. 1, 5 Abs. 1, 9 Abs. 1, 20 Abs. 2, 101 Abs. 1; IHKG §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 3 Abs. 2 u. 3, 5 Abs. 3

1. Das Recht, nicht durch Pflichtmitgliedschaft von „unnötigen“ Körperschaften in Anspruch genommen zu werden, ergibt sich aus Art. 2 Abs. 1 GG, nicht aus Art. 9 Abs. 1 GG. Das Grundrecht des Art. 2 Abs. 1 GG schützt auch davor, zu einem Kammerbeitrag herangezogen zu werden, der nicht in der verfassungsmäßigen Ordnung begründet ist.
2. In der Organisation einer Körperschaft der funktionalen Selbstverwaltung muss sich die Binnenpluralität der Interessen niederschlagen, denen diese dient.
3. Die Heranziehung zu Beiträgen an die Industrie- und Handelskammern, die in der Pflichtmitgliedschaft wurzelt, beruht mit § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 u. 3 IHKG auf gesetzlichen Grundlagen, die mit den Anforderungen aus Art. 2 Abs. 1 GG vereinbar sind.

(Leitsatz 3: NJW-Redaktion)

BVerfG, Beschl. v. 12.7.2017 – 1 BvR 2222/12, 1 BvR 1106/13

Fundstelle: NJW 2017, 2744 ff.

Vorläufiges Verbot der Auswertung sichergestellter Unterlagen – VW-Dieselskandal

GG Art. 1 Abs. 1 S. 1, 2 S. 1, 12 S. 1 u. 2, 13 S. 1, 19 S. 3, 20 S. 3; StPO §§ 98 Abs. 2 S. 2, 103; BVerfGG § 32

1. Im Eilverfahren nach § 32 BVerfGG kann nicht geklärt werden, in welchem Umfang das im Rahmen von Art. 13 Abs. 1 GG zu berücksichtigende Vertrauensverhältnis zwischen Rechtsanwalt und Mandant grundrechtlichen Schutz genießt und inwieweit in dieses Verhältnis durch staatliche Ermittlungsmaßnahmen wie beispielsweise eine Durchsuchung eingegriffen werden darf, wenn der Rechtsanwalt im Auftrag seines Mandanten mit einer internen Untersuchung befasst ist, auf deren Ergebnisse die Ermittlungsbehörden zugreifen möchten.
2. Ist im Rahmen eines Verfahrens auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gegen eine in einer Rechts-

anwaltskanzlei durchgeführten Durchsuchung mit Sicherstellung von Unterlagen eine Folgenabwägung vorzunehmen, so können als mögliche Nachteile für die Rechtsanwaltskanzlei auch die Beeinträchtigung des vertraglichen Mandantenverhältnisses und ein Auftragsverlust schwerer wiegen als die durch den Erlass der einstweiligen Anordnung eintretende vorübergehende Beschränkung der staatlichen Strafverfolgung.

(Leitsätze: NJW-Redaktion)

BVerfG (3. Kammer des Zweiten Senats), Beschl. v. 25.7.2017 – 2 BvR 1287/17, 2 BvR 1583/17

Fundstelle: NJW 2017, 2816 f.

Arbeitsrecht

Außerordentliche Kündigung nach Entlassungsbegehren des Betriebsrats

BetrVG §§ 102 Abs. 1 S. 1, 104; BGB § 626; KSchG § 1 Abs. 2 S. 1; ZPO §§ 322 Abs. 1, 325 Abs. 1; ArbGG § 83 Abs. 3

Wird einem Entlassungsverlangen des Betriebsrats im Verfahren nach § 104 S. 2 BetrVG rechtskräftig stattgegeben, begründet dies ein dringendes betriebliches Erfordernis im Sinne des § 1 Abs. 2 S. 1 KSchG für eine ordentliche arbeitgeberseitige Kündigung.

BAG, Urt. v. 28.3.2017 – 2 AZR 551/16

Fundstellen: NJW 2017, 2937 ff. = MDR 2017, 1006 f.

Bau- und Architektenrecht

Unwirksame Festpreisklausel in den AGB des Auftraggebers

BGB §§ 305c Abs. 2, 306 Abs. 2, 307 Abs. 1 S. 1, 313; VOB/B § 2 Abs. 3

Die in Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers eines Einheitspreis-Bauvertrags enthaltene Klausel

„Die dem Angebot des Auftragnehmers zugrunde liegenden Preise sind grundsätzlich Festpreise und bleiben für die gesamte Vertragsdauer verbindlich."

benachteiligt den Auftragnehmer unangemessen und ist daher unwirksam.

BGH, Urt. v. 20.7.2017 – VII ZR 259/16

Fundstelle: MDR 2017, 1118 f.

Erbrecht

Voraussetzungen für ein „Drei-Zeugen-Testament"

BGB §§ 2249, 2250 Abs. 2 und 3

1. Zu den Voraussetzungen für die wirksame Errichtung eines Nottestaments („Drei-Zeugen-Testament"), insbesondere einer objektiv vorliegenden oder subjektiv nach Überzeugung aller drei Testamentszeugen bestehenden nahen Gefahr des Todes im Sinne des § 2250 BGB (hier verneint aufgrund einer Gesamtschau der Umstände bei der an einer schweren Lungenkrankheit im Endstadium leiden Erblasserin).
2. Maßgebend für die Todesgefahr im Sinne des § 2250 BGB ist, dass aufgrund konkreter Umstände der Tod des Erblassers vor dem Eintreffen des Notars oder Bürgermeisters zu befürchten ist. Nicht ausreichend ist hingegen, dass der Erblasser wegen einer fortgeschrittenen, nicht mehr heilbaren Erkrankung nur noch kurze Zeit zu leben hat.

(Leitsatz 2: NJW-RR-Redaktion)

OLG Düsseldorf, Beschl. v. 3.3.2017 – I-3 Wx 269/16

Fundstelle: NJW-RR 2017, 905 ff.

Treuwidrige Berufung des Vertragserben auf die Unwirksamkeit eines Vermächtnisses

BGB §§ 242, 2289

Ein Vertragserbe, der einem sein Erbrecht beeinträchtigenden Vermächtnis durch privatschriftliche Erklärung zugestimmt und die vermachte Leibrente jahrzehntelang gezahlt hat, ohne Einwendungen gegen den Grund des Anspruchs zu erheben, kann gem. § 242 BGB daran gehindert sein, sich auf die Unwirksamkeit des Vermächtnisses zu berufen.

OLG Düsseldorf, Urt. v. 21.4.2017 – I-7 U 12/16

Fundstelle: MDR 2017, 1058 f.

Anforderungen an die Unterzeichnung von Testamenten

BeurkG § 13

Führt die Erblasserin tatsächlich den Familiennamen B…, beginnt ihr Vorname mit der Initiale „A.“ und hatte sie demgemäß alle letztwilligen Verfügungen in der Vergangenheit auf diese Weise unterschrieben, so genügt ihre Unterzeichnung nicht den Anforderungen an eine wirksame Unterschrift, wenn sie bei einem späteren notariellen Testament nach der Initiale mit dem – sie nicht kennzeichnenden – Namen „C…“, nämlich den ersten drei Buchstaben ihres Geburtsnamens und den letzten vier Buchstaben ihres tatsächlichen Nachnamens, unterschreibt.

OLG Düsseldorf, Beschl. v. 10.5.2017 – I-3 Wx 315/15

Fundstelle: MDR 2017, 1189 f.

Vererblichkeit rechtshängiger Ansprüche bei Persönlichkeitsrechtsverletzung

GG Art. 1, 2; BGB § 823 Abs. 1

Der Anspruch auf Geldentschädigung wegen Persönlichkeitsrechtsverletzung ist grundsätzlich nicht vererblich. Dies gilt auch, wenn der Anspruch noch zu Lebzeiten des Geschädigten anhängig oder rechtshängig geworden ist.

BGH, Urt. v. 23.5.2017 – VI ZR 261/16

Fundstellen: NJW 2017, 3004 ff. = MDR 2017, 1005 f.

Testament: Auslegung einer Erbeinsetzung durch Zuwendung einer Sachgesamtheit

BGB §§ 2084, 2087

1. Zur ergänzenden Testamentsauslegung.
2. Wenn der Erblasser durch letztwillige Zuwendung einer Sachgesamtheit den Nachlass erschöpfen und gleichzeitig einen Bedachten zum Alleinerben einsetzen wollte, ist im Einzelfall zu prüfen, ob die durch Auslegung ermittelte Erbeinsetzung nach dem Regelungsplan des Erblassers auch einen nachfolgenden, unvorhergesehenen Vermögenserwerb erfassen sollte.

BGH, Beschl. v. 12.7.2017 – IV ZB 15/16

Fundstelle: MDR 2017, 1250 f.

Familienrecht

Adoption eines nach Eizellspende durch Leihmutter geborenen Kindes

BGB § 1741 Abs. 1 S. 1 und 2; LPartG § 9 Abs. 7 S. 2; EGBGB Art. 5 Abs. 1 S.2

1. Die Annahme eines auf Veranlassung der Wunscheltern unter Verwendung einer Eizellspende von einer Leihmutter geborenen Kindes des Ehegatten oder Lebenspartners durch den anderen Wunschelternteil setzt nicht gem. § 1741 Abs. 1 S. 2 BGB voraus, dass die Annahme zum Wohl des Kindes erforderlich ist. Unter Kindeswohlgesichtspunkten genügt es, dass die Annahme gem. § 1741 Abs. 1 S. 1 BGB dem Kindeswohl dient.
2. Der Kindeswohldienlichkeit der Annahme eines auf Veranlassung der Wunscheltern geborenen Kindes des Ehegatten oder Lebenspartners durch den anderen Wunschelternteil gem. § 1741 Abs. 1 S. 1 BGB steht nicht entgegen, dass das Kind von einer Leihmutter geboren wurde. Vielmehr gehört es regelmäßig zum Kindeswohl, dass das Kind auch dem zweiten Wunschelternteil verlässlich rechtlich zugeordnet wird.

OLG Düsseldorf, Beschl. v. 17.3.2017 – II-1 UF 10/16

Fundstelle: NJW 2017, 2774 ff.

Elternunterhalt: Mehrkosten wegen behinderungsgerechter Heimpflege

BGB §§ 1602, 1610; SGB I § 17; SGB XII § 94

Der Unterhaltsbedarf eines im Pflegeheim lebenden Elternteils mit Hörbehinderung erstreckt sich auf den durch die Unterbringung in einer Gehörlosenwohngruppe bedingten Mehrbedarf.

OLG Düsseldorf, Beschl. v. 23.6.2017 – II-1 UF 34/17

Fundstelle: MDR 2017, 1002 f.

Teilungsversteigerung im Miteigentum geschiedener Ehegatten stehender Wohnung

FamFG § 266 Abs. 1 Nr. 3; BGB §§ 749 Abs. 1, 1258 Abs. 2; ZPO § 829 Abs. 1 S. 2; ZVG §§ 22, 23, 180

1. Bei der Prüfung, ob Ansprüche zwischen miteinander verheirateten oder ehemals miteinander verheira-

teten Personen oder zwischen einer solchen und einem Elternteil im Zusammenhang mit Trennung oder Scheidung oder Aufhebung der Ehe stehen, sind nicht nur die tatsächlichen und rechtlichen Verbindungen, sondern auch der zeitliche Ablauf zu berücksichtigen.

2. Es gibt keine feste zeitliche Grenze, ab der ein solcher Zusammenhang nicht mehr besteht.

3. Die Pfändung des Rechts eines Teilhabers, jederzeit die Aufhebung der Gemeinschaft verlangen zu können, hindert den Teilhaber nicht daran, die Teilungsversteigerung des Grundstücks zu beantragen.

4. § 1258 Abs. 2 BGB ist auf das Pfändungspfandrecht an dem einem Miteigentümer zustehenden Bruchteil und dem ihm nach Aufhebung der Gemeinschaft zustehenden Erlösanteil nicht anzuwenden.

5. Die Beschlagnahme eines Miteigentumsanteils an einem Grundstück im Rahmen einer Forderungsvollstreckung steht einem Antrag des Miteigentümers auf Teilungsversteigerung des Grundstücks nicht entgegen.

BGH, Beschl. v. 29.6.2017 – IX ZB 98/16

Fundstelle: NJW 2017, 2768 ff.

Gebührenrecht/Kostenrecht

Verteilung der Auslagen nach Abtrennung eines Verfahrensteils – Übersetzungskosten

GKG §§ 3 Abs. 2, 4, 66 Abs. 2 u. 8; PatG § 145; ZPO § 145

Die in einem zunächst einheitlichen Verfahren angefallenen Übersetzungskosten sind nach Abtrennung eines Verfahrens auf beide Parteien zu verteilen, wenn in den Verfahren voneinander abweichende Kostenentscheidungen ergehen und die Übersetzung für beide Verfahren gleichermaßen nützlich und erforderlich war.

(Leitsatz: NJW-Redaktion)

OLG Düsseldorf, Beschl. v. 10.1.2017 – I-2 W 31/16

Fundstelle: NJW 2017, 2629 f. m. Anm. RAin Dr. Ricarda Pantze.

Fiktive Terminsgebühr bei Entscheidung durch Gerichtsbescheid

VV RVG Anm. Abs. 1 Nr. 2 zu Nr. 3104

Die fiktive Terminsgebühr nach Anm. Abs. 1 Nr. 2 zu Nr. 3104 VV fällt auch dann an, wenn nach einer Entscheidung durch Gerichtsbescheid durch den Kläger kein zulässiger Antrag auf mündliche Verhandlung gestellt werden kann, weil er vollständig obsiegt hat.

VG Düsseldorf, Beschl. v. 6.3.2017 – 13 I 6/17

Fundstelle: AGS 2017, 386.

Abschlag für Feststellungsklage auf wiederkehrende Leistungen; Änderung durch Beschwerdegericht von Amts wegen auch bei unzulässiger Beschwerde

GKG §§ 63 Abs. 3, 42

1. Das Beschwerdegericht kann auch bei unzulässigem, aber grundsätzlich statthaftem Rechtsmittel gem. § 63 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 GKG die Streitwertfestsetzung der Vorinstanz von Amts wegen abändern.

2. Zum Abschlag für eine Feststellungsklage auf wiederkehrende Leistungen.

LAG Düsseldorf, Beschl. v. 4.4.2017 – 4 Ta 131/17

Fundstelle: AGS 2017, 412 f.

Bemessung der Rahmengebühren im Bußgeldverfahren; Verwirkung des Kostenerstattungsanspruchs

RVG § 14; VV RVG Nrn. 5100, 5110; StPO § 464b

1. Zur Verwirkung des Anspruchs auf Erstattung notwendiger Auslagen muss neben das Zeitmoment das Umstandsmoment treten. Angesichts der für rechtskräftig festgestellte Auslagenerstattungsansprüche geltenden 30-jährigen Verjährungsfrist (§ 197 Abs. 1 Nr. 3 BGB) darf die Staatskasse nicht davon ausgehen, dass kein Erstattungsanspruch mehr geltend gemacht wird, wenn der Erstattungsberechtigte innerhalb der Verjährungsfrist lediglich keinen Festsetzungsantrag stellt (hier: 3 Jahre nach Rechtskraft).

2. Der Umfang der Akte zum Zeitpunkt der ersten Akteneinsicht ist ein wesentliches Indiz für den Aufwand bei der erstmaligen Einarbeitung in den Rechtsfall. Ein Aktenumfang von zwölf Seiten ist als sehr gering einzustufen und führt zu einer die Mittelgebühr unterschreitenden Grundgebühr Nr. 5100 VV RVG.

3. Die Terminsdauer ist ein objektiver Maßstab für die Bemessung der Terminsgebühr Nr. 5110 VV RVG. Ein nur wenige Minuten dauernder Hauptverhandlungstermin ist als deutlich unterdurchschnittlich anzusehen.

LG Düsseldorf, Beschl. v. 12.5.2017 – 61 Qs 5/17

Fundstelle: RVGreport 2017, 373 ff.

Kostenerstattung beim „schweigenden" Betroffenen"

StPO §§ 464a, 464b; OWiG § 46; VV RVG Nrn. 5109, 5110

Die Verfahrens- und Terminsgebühr des Verteidigers für das gerichtliche Verfahren ist auch dann erstattungsfähig, wenn der Betroffene erst im Hauptverhandlungstermin vorbringt und belegt, dass er zur Tatzeit krankgeschrieben und daher nicht verantwortlich war. Die schweigende Verteidigung des Betroffenen macht die Tätigkeit des Verteidigers im gerichtlichen Verfahren nicht nutz- oder zwecklos.

LG Düsseldorf, Beschl. v. 17.5.2017 – 61 Qs 17/17

Fundstelle: RVGreport 2017, 349 f.

Pflichtverteidiger im Adhäsionsverfahren; Angelegenheit

RVG §§ 15, 55; VV RVG Nr. 4143

1. Wird die Pflichtverteidigerbestellung auf das Adhäsionsverfahren erstreckt, ist das für die Festsetzung gem. § 55 RVG unabhängig davon bindend, ob die Voraussetzungen einer Beiordnung im Wege der Prozesskostenhilfe gemäß § 404 Abs. 5 S. 1 StPO, § 114 ff. ZPO tatsächlich vorlagen.
2. Dieselbe Instanz eines Strafverfahrens einschließlich des Adhäsionsverfahrens bildet ungeachtet der Zahl der Adhäsionskläger und der von ihnen geltend gemachten Ansprüche gebührenrechtlich regelmäßig dieselbe Angelegenheit i.S.d. § 15 Abs. 2 RVG, so dass die Gebühr nach Nr. 4143 VV RVG im Fall mehrerer Nebenkläger nach dem Gesamtgegenstandswert zu berechnen ist.

OLG Düsseldorf, Beschl. v. 18.5.2017 – 1 Ws 33-34/17

Fundstelle: RVGreport 2017, 375 f.

Höhe der Terminsgebühr im Strafverfahren; Anrechnung der Pflichtverteidigervergütung

RVG § 52; VV RVG Nr. 4120

1. Die Dauer der Verhandlung ist ein objektiver Gradmesser für die Bestimmung der Terminsgebühr für Fortsetzungstermine.
2. Sind die Pflichtverteidigergebühren höher als die Wahlanwaltsgebühren, ergibt sich im Rahmen des Kostenfestsetzungsverfahrens gem. § 464b StPO wegen vollständiger Anrechnung der Pflichtverteidigergebühren (§ 52 Abs. 1 S. 2 RVG) kein festsetzbarer Betrag.

OLG Düsseldorf, Beschl. v. 19.5.2017 – 1 Ws 2/17

Fundstelle: RVGreport 2017, 376 f.

Einigungsgebühr für Freistellungsvereinbarung

VV RVG Nr. 1000; RVG § 33

1. Die Einigungsgebühr nach Nr. 1000 VV entsteht für die Mitwirkung des Rechtsanwalts beim Abschluss eines Vertrags, durch den der Streit oder die Ungewissheit über ein Rechtsverhältnis beseitigt wird.
2. Der Gegenstandswert für die Einigungsgebühr bestimmt sich nach dem geregelten Rechtsverhältnis, über welches Streit oder Ungewissheit bestand. Nicht maßgeblich ist, was aufgrund des Vertrages zu leisten ist.
3. Für die Regelung einer unwiderruflichen Freistellung in einem Beendigungsvergleich ist nur dann ein zusätzlicher Wert anzusetzen, wenn die Parteien gerade über die Frage eines Anspruchs oder Rechts auf Weiterbeschäftigung/Freistellung im Streit oder Ungewissen waren.

LAG Düsseldorf, Beschl. v. 9.6.2017 – 4 Ta 210/17

Fundstelle: AGS 2017, 410 ff.

Streitwert einer Kündigungsschutzklage verbunden mit einem Antrag auf Verzugslohn

GKG §§ 42 Abs. 2 S. 1, 45 Abs. 1 S. 3, 63 Abs. 3 S. 1 Nr. 2

1. Der Streitwert einer Klage gegen eine außerordentlich, hilfsweise ordentlich ausgesprochene Kündigung ist mit einem Vierteljahresentgelt zu bewerten (§ 42 Abs. 2 S. 1 GKG). Dies gilt auch, wenn der Klageantrag gegen die hilfsweise ordentliche Kündi-

gung als uneigentlicher Hilfsantrag gesondert gestellt wird.

2. Bei einer Kündigungsschutzklage und gleichzeitiger Klage auf Verzugslohn für die Zeit nach dem Kündigungstermin in objektiver Klagehäufung sind die Streitwerte der Klageanträge gem. § 39 GKG zu addieren. Ein Additionsverbot wegen wirtschaftlicher Identität besteht nicht. Dies gilt auch für Verzugslohnansprüche aus den ersten drei Monaten nach dem Kündigungstermin (Festhaltung an der ständigen Bezirksrechtsprechung, etwa Beschl. v. 26.8.2010 – 2 Ta 507/10; entgegen Streitwertkatalog I Nr. 6).

LAG Düsseldorf, Beschl. v. 16.6.2017 – 4 Ta 211/17

Fundstelle: AGS 2017, 407 ff.

Keine Gerichtsgebühr für Negativauskunft

JVKostG NW § 1; JVKostG NW KostVerz. Nr. 1401

1. Zwar erheben die Justizbehörden des Landes nach § 1 JVKostG NW Kosten in Form von Gebühren und Auslagen nach dem JVKostG. Das JVKostG NW enthält aber lediglich eine dynamische Verweisung auf das JVKostG des Bundes, ohne dieses zu erweitern. Der Katalog nach § 1 Abs. 2 JVKostG wird durch das JVKostG NW nicht auf Nachlassangelegenheiten erweitert.

2. Die weitere Beschwerde wird zugelassen.

LG Düsseldorf, Beschl. v. 28.6.2017 – 25 T 187/17

Fundstelle: AGS 2017, 400 ff. m. Anm. N. Schneider.

Verjährung von Prozesszinsen

BGB §§ 195, 199 Abs. 1, 203, 2014 Abs. 1 Nr. 1, 217, 288, 291 S. 1, 362; AO 1977 § 236 Abs. 1 S. 1; ZPO § 253 Abs. 2 Nr. 1

Die Verjährungsfrist hinsichtlich eines Anspruchs auf Prozesszinsen aus einer Schmerzensgeldforderung beginnt bereits mit Rechtshängigkeit der Hauptforderung zu laufen und nicht erst ab Rechtskraft der Entscheidung.

(Leitsatz: NJW-RR-Redaktion)

OLG Düsseldorf, Urt. v. 11.7.2017 – I-1 U 167/16

Fundstelle: NJW-RR 2017, 1279 f.

Handels- und Gesellschaftsrecht

Honorarforderung nur gegen Geschäftsführer der GmbH

BGB §§ 677-687

Erteilt der Geschäftsführer einer GmbH einem Rechtsanwalt im eigenen Namen ein Mandat, so steht letzterem nach den Grundsätzen der Geschäftsführung ohne Auftrag selbst dann kein Honorarspruch gegen die GmbH zu, wenn er mit der Tätigkeit auch ein Geschäft der GmbH besorgt, weil die Entgeltfrage durch den Anwaltsvertrag mit dem Geschäftsführer umfassend und abschließend geregelt ist.

OLG Düsseldorf, Beschl. v. 9.1.2017 – I-24 U 34/16

Fundstelle: NJW-RR 2017, 999 f.

§ 64 GmbHG: Berücksichtigung von zur Masse gelangenden Gegenleistungen

GMBHG § 64

1. Die Ersatzpflicht des Organs für Zahlungen nach Insolvenzreife entfällt, soweit die durch die Zahlung verursachte Schmälerung der Masse in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Zahlung durch eine Gegenleistung ausgeglichen wird. Die Regeln des Bargeschäfts nach § 142 InsO. A.F. sind insoweit nicht entsprechend anwendbar.

2. Die in der Masse gelangende Gegenleistung muss für eine Verwertung durch die Gläubiger geeignet sein. Das sind Arbeits- oder Dienstleistungen in der Regel nicht.

3. Wenn die Gesellschaft insolvenzreif und eine Liquidation zugrunde zu legen ist, ist die in die Masse gelangende Gegenleistung grundsätzlich nach Liquidationswerten zu bemessen.

BGH, Urt. v. 4.7.2017 – II ZR 319/15

Fundstelle: MDR 2017, 1193 f.

Haftung der Altgesellschafter für Verschulden von Erfüllungsgehilfen

BGB §§ 278, 280 Abs. 1, 311 Abs. 2 u. 3; HGB § 161

Der Gründungsgesellschafter, der sich zu den vertraglichen Verhandlungen über einen Beitritt eines Vertriebs

bedient und diesem oder von diesem eingeschalteten Untervermittlern die geschuldete Aufklärung der Beitrittsinteressenten überlässt, haftet über § 278 BGB für deren unrichtige oder unzureichende Angaben. Er muss sich das Fehlverhalten von Personen, die er mit den Verhandlungen zum Abschluss des Beitrittsvertrags ermächtigt hat, zurechnen lassen, unabhängig davon, ob der Beitritt zur Gesellschaft unmittelbar oder nur mittelbar erfolgt.

BGH, Urt. v. 4.7.2017 – II ZR 358/16

Fundstelle: NJW-RR 2017, 1117 f.

Insolvenzrecht

Anfechtbarkeit einer Honorarzahlung an den Steuerberater bei formunwirksamer Gebührenvereinbarung

InsO § 131; StBVV § 4

Zahlungen des Schuldners an den Steuerberater, die den gesetzlichen Gebührenrahmen überschritten, stellen eine teilweise inkongruente Deckung dar, wenn die getroffene Gebührenvereinbarung formunwirksam ist. Die teilweise Inkongruenz führt grundsätzlich dazu, dass die Zahlung insgesamt anfechtbar ist.

OLG Düsseldorf, Urt. v. 11.5.2017 – I-12 U 55/16

Fundstelle: MDR 2017, 1028 f.

Recht der freien Berufe

Substanziierte Angaben zur Zuverlässigkeit der Kanzleiangestellten

ZPO § 236 Abs. 2 S. 1

1. Den Prozessbevollmächtigten trifft kein Verschulden an der Versäumung der Berufungsfrist, wenn er seine bisher zuverlässige Angestellte mittels einer auf dem Schriftsatz vermerkten Anweisung dazu anhält, die falsche Bezeichnung des BerGer zu korrigieren, und er die Berufungsschrift vor der von ihm für erforderlich gehaltenen Korrektur unterzeichnet hat.
2. Zu der gem. § 236 Abs. 2 S. 1 ZPO erforderlichen Angabe der die Wiedereinsetzung begründenden Tatsachen im Wiedereinsetzungsantrag gehört in diesen Fällen der Vortrag zur bisherigen Zuverlässigkeit der Kanzleiangestellten, der die Einzelweisung erteilt worden ist.
3. Dies muss einem Rechtsanwalt auch ohne richterlichen Hinweis geläufig sein.

BGH, Beschl. v. 25.4.2017 – VI ZB 45/16

Fundstelle: NJW-RR 2017, 956 f.

Überprüfungspflichten des Rechtsanwalts bei zuverlässiger Mitarbeiterin

ZPO § 233

Hat der Rechtsanwalt in der Handakte Vorfristen und Berufungsfrist notiert und die zuverlässige Anwaltsmitarbeiterin mit Erledigungsvermerk die Eintragung in den Fristenkalender bestätigt, so braucht der Rechtsanwalt bei Wiedervorlage der Handakte zur Vorfrist nicht die tatsächliche Eintragung in den Fristenkalender zu überprüfen.

(Leitsatz: NJW-RR-Redaktion)

BGH, Beschl. v. 9.5.2017 – VIII ZB 5/16

Fundstelle: NJW-RR 2017, 953 ff.

Form der anwaltlichen Glaubhaftmachung

ZPO §§ 233, 236 Abs. 2, 294; FamFG §§ 112 Nr. 1, 113 Abs. 1

Zwar kann die Schilderung von Vorgängen durch einen Rechtsanwalt die mitgeteilten Tatsachen in gleicher Weise glaubhaft machen, wie dies sonst durch eine eidesstattliche Versicherung der Fall ist, wenn der Anwalt die Richtigkeit seiner Angaben unter Bezugnahme auf seine Standespflichten anwaltlich versichert. Hierzu bedarf es aber jedenfalls einer Versicherung der Richtigkeit dieser Angaben.

BGH, Beschl. v. 5.7.2017 – XII ZB 463/16

Fundstelle: NJW-RR 2017, 1266 f.

Mitteilungspflichten über alle Umstände für eine Fristberechnung

ZPO §§ 85 Abs. 2, 233 S. 1, 236 Abs. 2

Ein Prozessbevollmächtigter muss seine Partei darüber unterrichten, ob, in welchem Zeitraum, in welcher Wei-

se und bei welchem Gericht gegen eine Entscheidung Rechtsmittel eingelegt werden kann.

BGH, Beschl. v. 18.7.2017 – VI ZR 52/16

Fundstelle: NJW-RR 2017, 1210 f.

Verfahrensrecht

Fälligkeit von Prozesszinsen

BGB §§ 195, 199, 291

Der Anspruch auf Prozesszinsen wird nicht erst ab Rechtskraft der Entscheidung fällig, sondern bereits mit der Rechtshängigkeit der Hauptforderung.

OLG Düsseldorf, Urt. v. 11.7.2017 – I-1 U 167/16

Fundstelle: MDR 2017, 1205 f.

Verkehrsrecht

Volle Haftung des abbiegenden Reinigungsfahrzeugs

StVG §§ 7, 17, 18; StVO §§ 5 Abs. 3 Nr. 1, 9 Abs. 1 und 5; 38 Abs. 3 S. 1; BGB §§ 249, 839; GG Art. 34; VVG § 115

1. Die Bedeutung eines gelben Blinklichts geht nicht über die Warnung vor Gefahren hinaus, § 38 Abs. 3 S. 1 StVO. Bei einem Reinigungsfahrzeug bezieht sich die Warnung nur auf Gefahren, die von dem Fahrzeug beziehungsweise den von ihm ausgeführten Arbeiten ausgehen.
2. Eine unklare Verkehrslage im Sinne des § 5 Abs. 3 Nr. 1 StVO wird durch das gelbe Blinklicht allein nicht begründet.
3. Auch verleiht das gelbe Blinklicht kein Vorrecht. Ein Reinigungsfahrzeug, das von dem rechten Fahrbahnrand auf den linken wechseln will, um dort seine Arbeit fortzusetzen, muss daher gleichwohl zunächst den linken Fahrtrichtungsanzeiger setzen und die hohen Sorgfaltspflichten des § 9 Abs. 5 StVO beachten.

OLG Düsseldorf, Urt. v. 4.4.2017 – I-1 U 125/16

Fundstelle: MDR 2017, 1240 ff.

Haftung bei Kollision durch Einfahrt in Verkehrslücke

StVG § 17; StVO §§ 1 Abs. 2, 8 Abs. 2

1. Das Vorfahrtsrecht entbindet den Verkehrsteilnehmer, der an einer zum Stillstand gekommenen Fahrzeugkolonne links vorbeifährt, nicht von der Pflicht auf größere Lücken in der Kolonne zu achten. Er muss sich darauf einstellen, dass diese Lücken vom Querverkehr benutzt werden und darf sich einer solchen Lücke daher gem. § 1 Abs. 2 StVO nur mit voller Aufmerksamkeit und unter Einhaltung einer Geschwindigkeit nähern, die ihm notfalls ein sofortiges Anhalten ermöglicht.
2. Bei der nach § 17 StVG gebotenen Abwägung der Verursachungsanteile ist einer Vorfahrtsverletzung durch den Querverkehr gegenüber dem Verstoß gegen das Gebot des § 1 Abs. 2 StVO allerdings grundsätzlich größeres Gewicht beizumessen.

OLG Düsseldorf, Urt. v. 25.4.2017 – I-1 U 147/16

Fundstelle: NJW-RR 2017, 922 f.

Klage gegen Sachverständigen wegen unrichtigen Gerichtsgutachtens

BGB §§ 839a Abs. 2, 839 Abs. 3

Die Einholung eines Privatgutachtens zählt nicht zu den „Rechtsmitteln“ i.S. von § 839a Abs. 2, § 839 Abs. 3 BGB.

BGH, Beschl. v. 27.7.2017 – III ZR 440/16

Fundstelle: MDR 2017, 1121 f.

Vertragsrecht

Verbrauchereigenschaft bei Darlehen für Fotovoltaikanlage

BGB §§ 13, 14

1. Kein Verbraucher ist, wer für den Betrieb seiner Fotovoltaikanlage ein Gewerbe nach der Gewerbeordnung angemeldet hat, den erzeugten Strom ausschließlich ins öffentliche Versorgungsnetz einspeist, die Einspeisevergütungen als gewerbliche Einkünfte versteuert und darauf Umsatzsteuer abführt.
2. Der umsatzsteuerliche Unternehmerbegriff stimmt regelmäßig mit dem bürgerlich-rechtlichen überein.

LG Kleve, Urt. v. 7.2.2017 – 4 O 144/16

Fundstelle: NJW-RR 2017, 1137 f.

Entgeltänderungen in Stromlieferungsverträgen

BGB §§ 311, 315; EnWG § 41; RL 93/13/EWG Anhang Nr. 2b; RL 2009/72/EG Anhang I (1) b

Soweit in Sonderkundenverträgen über Energielieferungen ein Lieferant die von ihm versorgten Letztverbraucher gem. § 41 Abs. 3 S. 1 EnWG rechtzeitig, in jedem Fall jedoch vor Ablauf der normalen Abrechnungsperiode sowie auf transparente und verständliche Weise über eine beabsichtigte Änderung der Vertragsbedingungen und über ihre Rücktrittsrechte zu unterrichten hat, gilt dies auch für Entgeltänderungen, die lediglich auf einer Weiterbelastung von neu eingeführten, weggefallenen oder geänderten Steuern, Abgaben oder sonstigen hoheitlichen Belastungen berufen. Beruhen diese Entgeltänderungen auf einem Preisanpassungsrecht, das sich der Lieferant im Vertrag vorbehalten hat, kann der Letztverbraucher den Vertrag gem. § 41 Abs. 3 S. 2 EnWG ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, worauf sich die Unterrichtung des Verbrauchers auch zu erstrecken hat.

BGH, Urt. v. 5.7.2017 – VIII ZR 163/16

Fundstellen: NJW-RR 2017, 1206 f. = MDR 2017, 1115 f.

Wettbewerbsrecht

Begehungsgefahr für UrhG-Verstoß durch Präsentation auf internationaler Fachmesse

UrhG §§ 17 Abs. 1, 97 Abs. 1

Allein aus der Präsentation eines Produkts auf einer Messe im Inland folgt nicht ohne weiteres, dass der Aussteller das Produkt damit gezielt bewirbt, um die Messebesucher zu dessen (späteren) Erwerb im Inland anzuregen. Von einer solchen gezielten Werbung ist nicht auszugehen, wenn der Aussteller die Messebesucher deutlich darauf hinweist, dass sie das ausgestellte Produkt nicht erwerben oder bestellen können, weil er sich Änderungen des Produkts vorbehält. Auch wenn das ausgestellte Produkt in den Schutzbereich eines urheberrechtlich geschützten Werkes eingreift, verletzt der Aussteller in einem solchen Fall durch die Präsentation des Produkts nicht das Verbreitungsrecht des Urhebers dieses Werkes und begründet dadurch auch keine entsprechende Erstbegehungsgefahr.

BGH, Urt. v. 23.2.2017 – I ZR 92/16

Fundstelle: MDR 2017, 1258 ff.

Vertragliche Unterlassungspflicht bezüglich Werbung auf schon ausgelieferter Ware

BGB §§ 278, 339 S. 2, 449; UWG § 8 Abs. 1 S. 1

1. Der Vorbehaltskäufer bei einem Eigentumsvorbehalt ist nicht Erfüllungsgehilfe des Vorbehaltsverkäufers bei der Einhaltung einer auf einem Vertragsstrafeversprechen beruhenden Unterlassungspflicht.
2. Die Verpflichtung des Unterlassungsschuldners, bereits ausgelieferte und mit wettbewerbswidriger Werbung versehene Produkte zurückzurufen, setzt nicht voraus, dass ihm gegen seine Abnehmer rechtlich durchsetzbare Ansprüche auf Unterlassung der Weiterveräußerung oder auf Rückgabe dieser Produkte zustehen. Er ist verpflichtet, im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren auf Dritte einzuwirken, soweit dies zur Beseitigung eines fortdauernden Störungszustands erforderlich ist.
3. Entschließt sich der zum Rückruf bereits ausgelieferter Ware verpflichtete Unterlassungsschuldner aufgrund einer einheitlichen, rechtlich allerdings unzutreffenden Überlegung, von einem Rückruf abzusehen, liegt bei einer wertenden Betrachtungsweise nur ein Verstoß gegen die Unterlassungsverpflichtung vor.

BGH, Urt. v. 4.5.2017 – I ZR 208/15

Fundstelle: MDR 2017, 961 ff.

Anspruch auf Belegvorlage und Rechnungslegung bei Miterfindung

1. Ob einem Mitberechtigten für die Nutzung einer Erfindung durch einen anderen Mitberechtigten im Rahmen der Billigkeit ein Ausgleich in Geld zusteht, kann auch von den Gründen abhängen, aus denen der Anspruchsteller von einer eigenen Nutzung der Erfindung abgesehen hat.
2. Der Gläubiger eines solchen Anspruchs verfügt nicht erst dann über den für den Beginn der Verjährungsfrist nach § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB erforderlichen Kenntnisstand, wenn ihm rechtskräftig eine Mitberechtigung an angemeldeten oder erteilten Schutzrechten zugesprochen wurde oder die Höhe seines ideellen Anteils geklärt ist.

3. Gemäß § 259 Abs. 1 BGB hängt der Anspruch auf Vorlage von Belegen grundsätzlich nicht davon ab, ob die Vorlage von Belegen im Rahmen der geschuldeten Rechnungslegung üblich ist. Maßgeblich ist vielmehr, ob die Erteilung von Belegen bei demjenigen Vorgang üblich ist, den der Beleg dokumentieren soll.
4. Wenn sich der Anspruch auf Rechnungslegung aus § 242 BGB ergibt, besteht ein Anspruch auf Vorlage von Belegen aber grundsätzlich nur dann, wenn in vergleichbaren vertraglichen Beziehungen üblicherweise Belege vorgelegt werden.

BGH, Urt. v. 16.5.2017 – X ZR 85/14

Fundstelle: MDR 2017, 1200 ff.

Befreiung von Netzzugangsentgelten

EnWG § 118 Abs. 6

Der Anspruch auf Befreiung von den Entgelten für den Netzzugang i.S.d. § 118 Abs. 6 EnWG erfasst nicht die gesetzlichen Umlagen, die Konzessionsabgaben und die Entgelte für den Messstellenbetrieb, die Messung und die Abrechnung.

BGH, Beschl. v. 20.6.2017 – EnVR 24/16

Fundstelle: MDR 2017, 1199 f.

Veranstaltungshinweise

Kammerveranstaltungen 2018

Die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf setzt die erfolgreiche Kooperation mit dem Deutschen Anwaltsinstitut e.V. (DAI) fort und bietet auch im Jahr 2018 Fortbildungsveranstaltungen für Fachanwälte (und natürlich auch für Nicht-Fachanwälte) an.

Nähere Hinweise zu den Seminaren finden Sie im Veranstaltungskalender der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf 2018, der zusammen mit dieser Ausgabe der KammerMitteilungen verschickt wurde oder im Internet unter www.rechtsanwaltskammer-duesseldorf.de, Rubrik „Veranstaltungen“.

Anmeldungen sind online möglich. Auf der Internetseite www.rechtsanwaltskammer-duesseldorf.de finden Sie in der Rubrik „Veranstaltungen“ einen Link zur Veranstaltungsliste (Anmelde-Button). Hier können Sie sich über die Auswahl Ihrer gewünschten Veranstaltung direkt online beim DAI anmelden. Es besteht auch die Möglichkeit, sich telefonisch beim DAI anzumelden (0234-970640).

Sie erhalten möglichst umgehend eine Anmeldebestätigung. Sollten mehr Anmeldungen eingehen, als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Anmeldungen in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt. Kolleginnen und Kollegen, deren Anmeldung nicht berücksichtigt werden kann, informiert das DAI umgehend.

Online-Kurse und Online-Vorträge in Kooperation mit dem DAI

Mit der Kooperation für Online-Kurse und Online-Vorträge zwischen der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf und dem Deutschen Anwaltsinstitut (DAI) steht Kammermitgliedern ein umfassendes eLearning-Kursangebot zum vergünstigten Kostenbeitrag zur Verfügung.

eLearning in gewohnter Qualität

Das eLearning Center ist das Ausbildungscenter des DAI im Internet. Hier werden anwaltliche Fortbildungen angeboten: als Online-Kurs für das Selbststudium sowie als Online-Vortrag (live oder zum Selbststudium). Alle eLearning-Angebote zum Selbststudium beinhalten neben dem Lehrtext bzw. Video auch eine Lernerfolgskontrolle und erfüllen somit die Anforderungen an das Selbststudium gemäß § 15 Abs. 4 FAO.

Online-Vorträge live oder zum Selbststudium

Bei den Online-Vorträgen zum Selbststudium verfolgen Sie die Referenten und ihre Präsentation im Video an

Ihrem Bildschirm. Sie können das Video, in dem Referent und gezeigte Folien nebeneinander dargestellt werden, jederzeit über das Internet anschauen, bei Bedarf unterbrechen und einzelne Passagen oder das gesamte Video erneut abspielen.

Bei der Teilnahme an der Live-Übertragung eines Online-Vortrags haben Sie außerdem in einem moderierten Chat die Möglichkeit, Ihre Fragen an den Referenten zu stellen oder mit den anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmern zu interagieren. Die erforderlichen Voraussetzungen zum Nachweis der durchgängigen Teilnahme werden durch das DAI bereitgestellt, sodass Sie für Ihre Teilnahme an der Live-Übertragung eine Bescheinigung nach § 15 Abs. 2 FAO erhalten.

Online-Kurse für das Selbststudium

Ein Online-Kurs ist eine in sich abgeschlossene Lerneinheit, die in der Regel auf eine Lernzeit von 2,5 Stunden angelegt ist. Die Autoren sind ausgewiesene Kenner ihres Fachgebietes. Die Inhalte orientieren sich an der anwaltlichen Praxis und behandeln auch Fälle und ihre Lösungen. Sie blättern am Bildschirm durch den Lehrtext und haben dabei jederzeit die Möglichkeit, über das Inhaltsverzeichnis auf andere Seiten oder Kapitel zu springen. Zitierte Gesetzestexte können Sie über hinterlegte Links direkt aus dem Lehrtext heraus nachschlagen.

Mehr Flexibilität

Alle eLearning-Angebote des DAI eröffnen Ihnen eine hohe Flexibilität in der Gestaltung Ihres Fortbildungsprogramms. Sie können die Kurse und Vorträge bei der Nutzung für das Selbststudium vollständig orts- und zeitunabhängig über das Internet buchen und in Ihrem Tempo erarbeiten. Auch mit Smartphone oder Tablet-PC können Sie die Inhalte abrufen, sodass Sie Ihre Lernzeit vollkommen flexibel gestalten können. Eine Unterbrechung der Lernzeit ist jederzeit möglich.

Umfangreiches Kursangebot

Aktuell bietet das DAI Online-Kurse und Online-Vorträge in insgesamt 19 Fachgebieten der Fachanwaltsordnung an und stellt damit für nahezu alle Fachanwaltschaften ein flexibles eLearning-Format zur Erfüllung der Pflichtfortbildung bereit. Das Kursangebot wird stetig erweitert und kann über die folgenden Internetseiten aktuell abgerufen und zu einem ermäßigten Kostenbeitrag für Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf gebucht werden:

www.anwaltsinstitut.de/eLearning

Bitte wählen Sie im Buchungsprozess den ermäßigten Kostenbeitrag für Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf.

Personalnachrichten

Die vierteljährlichen Personalnachrichten finden sie auf der Internetseite der Rechtsanwaltskammer unter www.rechtsanwaltskammer-duesseldorf.de (Rubrik: Die Kammer/Personalnachrichten).

Rechtsanwaltskammer Düsseldorf

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Der Kammervorstand wünscht
allen Mitgliedern, ihren Mitarbeitern
und Angehörigen

ein frohes
Weihnachtsfest
und ein erfolgreiches
neues Jahr!

Zukunftssicher.

Topaktuell – mit vielen Mustern!

Reithmann/Terbrack
Kauf vom Bauträger
Herausgegeben von Notar Prof. Dr. Christoph Terbrack. Bearbeitet von Notar Dr. Alexander Gebele, LL.M., RA Dr. Alexander Martius, LL.M., RA Guido Meyer, Notar Dr. Thomas Schiffner, Notar Prof. Dr. Christoph Terbrack, RA Prof. Dr. Kurt Vogel. 8. neu bearbeitete und erweiterte Auflage 2017, 636 Seiten Lexikonformat, gbd. 99,– €.
ISBN 978-3-504-64857-2

Kaum ist die Umgestaltung des Bauvertrags- und Bauträgerrechts abgeschlossen, gibt es schon das passende Handbuch dazu: Die Neuauflage des Klassikers von *Reithmann* ist jetzt der *Reithmann/Terbrack*. Das vollkommen neu geschriebene Werk erläutert auf allerneuestem Stand alle praxisrelevanten Themen des Bauträgerrechts, das den Beteiligten ab 2018 eine Vielzahl von Neuerungen bringt. Vom Vertragsabschluss über die Erbringung der Bauleistung, die Abnahme, den Besitzübergang, die Kaufpreiszahlung, die Haftung des Bauträgers, Finanzierung und Insolvenz.

Besonders wichtig: Die brandaktuelle Reform des Werkvertrags-, Bauvertrags- und Bauträgerrechts mit den §§ 632a, 648a und 650a bis 650v BGB ist bereits voll eingearbeitet! Alles angereichert mit vielen Musterformulierungen. So bekommen Sie für alle Fälle sichere Hilfestellungen im Umgang mit dem neuen Bauträgerrecht.

Probe lesen oder gleich bestellen unter **www.otto-schmidt.de/rb8**

Online Probe lesen und bestellen!
Sack.de

ottoschmidt

Komplett novelliert!

NEU: Mit Anfechtungsreform

Kummer/Schäfer/Wagner
Insolvenzanfechtung
Fallgruppenkommentar.
Von RA Dr. Joachim Kummer, RA Berthold Schäfer, RA Dr. Eberhard Wagner, unter Mitarbeit von RA Werner Maier.
3., neu bearbeitete Auflage 2017,
1.232 Seiten Lexikonformat, gbd. 114,– €.
ISBN 978-3-504-43011-5

Mit dem einzigartigen Fallgruppenkommentar zur Insolvenzanfechtung lösen alle Beteiligten sicher ihre praktischen Probleme. Denn die sachverhaltsbezogene Darstellung erschließt schnell und übersichtlich sämtliche Voraussetzungen der einzelnen Anfechtungstatbestände sowie die Auswirkungen der Anfechtbarkeit bei ihrer Geltendmachung im Insolvenzverfahren oder im Prozess. Und zwar nach neuester Rechtslage, die in vielen Bereichen durch die **Novelle des Anfechtungsrechts** ganz neue Grundlagen bekommen hat.

Kummer/Schäfer/Wagner, Insolvenzanfechtung: Mit richtungweisenden Lösungen auch für noch nicht entschiedene Fälle. Den Fallgruppenkommentar Probe lesen und bestellen bei **www.otto-schmidt.de/shi3**

Online Probe lesen und bestellen!
Sack.de

ottoschmidt

Gerade passiert.
Schon kommentiert.

Topaktuell, meinungsbildend, praxisnah:
Der neue Erman mit Rechtstand 1. August 2017!

Bestellen Sie jetzt unter **otto-schmidt.de/em15**

Juristische Fachlehrgänge 2018

Die Fachanwaltskurse mit nur 9 Tagen Präsenzunterricht:

- Arbeitsrecht
- Erbrecht
- Familienrecht
- Handels- & Gesellschaftsrecht
- Internationales Wirtschaftsrecht

Zertifizierungslehrgänge mit gleichzeitiger Erfüllung von § 15 FAO:

- Family Officer (VuFo)
- Steuerstrafrecht (DAA)
- Testamentsvollstreckung (AGT)
- Unternehmensteuerrecht

Alle Lehrgänge finden im Laufe des Jahres auch in Köln oder Düsseldorf statt! Jetzt informieren unter **www.fachseminare-von-fuerstenberg.de** oder **Tel. 0221 93738-08**.

Fachseminare von Fürstenberg

FernstudiumCheck
Teilnehmerbewertung
GUT
96% Weiterempfehlung

Das Besondere an RA-MICRO

Der Anwalt in RA-MICRO

KOSTENLOSE Online-Seminare

zu den Themen: DictaNet Go App, Notariat, E-Workflow u.v.m.

www.ra-micro.de/rmoa

RA-MICRO ONLINE AKADEMIE

Seit 30 Jahren vom Anwalt für den Anwalt

- Anwaltliche Prägung des Unternehmens
- Wir sprechen Ihre Sprache
- Aus der Praxis für die Praxis

Jetzt informieren
0800 726 42 76
www.ra-micro.de

RA-MICRO
KANZLEISOFTWARE